

# Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel

Dirk-Carsten Günther

*Hamburg*

## Reichsgericht

VII. Zivilsenat  
*Ohl*

Prozessbevollmächtigter: RA. *H. K. Schindgen*  
gegen  
*"Allingia" Vers. Ges.*

Prozessbevollmächtigter: RA. *H. H. H. H.*

Gegenstand: *Kaufverdingung*

Verfugungsartikel: *ausgestellt (1. Kaufvertrag)*

Revisionsart: *Revision* *5600* RR. Bl. *5*

Revisionsrechnung Bl. *5, 40*

Revisions eingereicht *19. Juni 1940*

Begründung eingereicht *10. Juli 1940*

Zahlungsfrist bis *5. August 1940*

Prozessgebührenzahlung nachgewiesen am *15.7.40*

Im Kosteninteresse geprüft. Von der Vernichtung sind auszuschließen  
Bl. *30-38, 41-47*

v. *3. Juli* 1941.  
*Schreiber, Amtsgericht*

Berichterstatte: Reichsgerichtsrat *Dr. Dyck* *36068*

Termin am *26. November* 1940, *10* Uhr.

Vorkündung: *10. Januar 1941, 12 Uhr.*  
*31. Januar 1941, 12 Uhr.*  
*25. Februar 1941, 12 Uhr.*

*UV 65* 1940.

*m.*

Borm. 502 (I. 39. 2000)

Forschung am **ivw**Köln, Band 3/2024

**Dirk-Carsten Günther**

Forschungsstelle Versicherungsrecht

## **Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel**

---

### **Zusammenfassung**

Der Beitrag behandelt ein zum Teil im nationalsozialistischen ductus gehaltenes Urteil des Reichsgerichts zur sog. „Führerscheinklausel“ in der Kraftfahrtversicherung aus dem Jahre 1941. Hintergrund dieses Urteil war eine verbrecherische „Anordnung“ von Heinrich Himmler, welche jüdischen Deutschen das Fahren von Kraftfahrzeugen verbot.

Der Verfasser kam auf dieses Urteil, als er im Archiv der BGH-Bibliothek die unveröffentlichten Urteile des Versicherungssenates des Reichsgerichtes zwischen 1939 bis 1945 durcharbeitete. Im Bundesarchiv konnte der Autor sodann die Gerichtsakte einsehen und ferner die Personalakten der entscheidenden Reichsgerichtsräte. Der Verfasser geht auch auf das Schicksal des später im Rahmen der Schoa ermordeten jüdischen Fahrers ein. Dieses Urteil des Versicherungssenates belegt anschaulich, insbesondere unter Berücksichtigung der erfolgten Auswertung auch seiner übrigen Rechtsprechung, wie im Bereich des Zivilrechtes die Gerichte ihre Rechtsprechung auch nach der „Machtergreifung“ scheinbar normal weiterführten, teilweise auch Klage von Juden stattgaben und auch sind beim Versicherungssenat des Reichsgerichtes direkte politische Einflussnahmen nicht zu belegen. Aber wie die Auswertung des Verfassers rund um das „Führerscheinurteil“ belegt, war dies auch nicht notwendig, da denn Richter bewusst gewesen sein dürfte, wie sie einerseits formaljuristisch „richtig“ entscheiden, andererseits sich gegenüber den nationalsozialistischen Machthabern nicht angreifbar machen.

### **Abstract**

This article deals with a judgement of the “Reichsgericht” (German, transl. Reich Court; The “Reichsgericht” was the supreme criminal and civil court in the German Reich from 1879 to 1945) on the so-called “Führerscheinklausel” (German, transl. driving license clause) in motor vehicle insurance from 1941. The ruling partly contains National Socialist style and characteristics. The background to this ruling was a criminal “order” by Heinrich Himmler, which prohibited Germans of Jewish origin from driving motor vehicles.

The author came across this judgement while working through the unpublished judgements of the Insurance Senate of the “Reichsgericht” between 1939 and 1945 in the archives of the “Bundesgerichtshof”-library (The “Bundesgerichtshof” being the highest court of civil and criminal jurisdiction in Germany; established in 1950 after the “Reichsgericht” was dissolved in 1945 by the Allies). The author was furthermore able to inspect the court file in the Federal Archives and also the personnel files of the deciding “Reichsgerichtsräte” (German, means the judges associated with the case at the “Reichsgericht”). The author also addresses the fate of the Jewish driver who was later murdered in the Shoah.

This judgement of the Insurance Senate vividly demonstrates, whilst taking the evaluation of its other jurisprudence particularly into account, how the courts continued their jurisdiction in the area of civil law, seemingly normally even after Hitler’s rise to power, in some cases also upholding complaints by Jews. Furthermore, it shows that a direct political influence could not be proven at the Insurance Senate of the “Reichsgericht”. But as the evaluation of the “driving license judgement” shows, there was hardly need to exert influence, as the judges must have been aware of how to decide “correctly” from a formal legal point of view on the one hand, but not to make themselves vulnerable to the National Socialist rulers on the other.

# Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther<sup>1</sup>

## Gliederung

01.	Einführung	02
02.	Anordnung über die Entziehung der Führerscheine durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler vom 03.12.1938 und die Führerscheinklausel	03
03.	Sachverhalt des „Führerscheinurteils“	06
04.	Der jüdische Fahrer Paul Lachenbruch	07
05.	Verfahrensgang bei den Vorinstanzen	10
06.	Revisionseinlegung bei dem Reichsgericht	13
07.	Einholung einer Auskunft bei dem Reichsjustizministerium	17
08.	Das Urteil des Reichsgerichtes vom 25.02.1941	22
09.	Reichsgerichtsräte überzeugte Nationalsozialisten, verkappte Widerständler oder Mitläufer?	30
10.	Auswertung der weiteren Rechtsprechung der Jahre 1939 bis 1945	42
11.	Ausklang: Die Urteilsanmerkung des Versicherungsrechtlers Prölss	49
12.	Schussbetrachtung	53

---

<sup>1</sup>

Lehrstuhl Sachversicherung am Institut für Versicherungswesen, Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, TH Köln und Partner in der Versicherungsrechtskanzlei BLD. Ich danke ganz herzlich meiner Frau Eva und meinen Kindern Mia, Leo Max, zu deren Lasten, wenn ich ehrlich bin, der vorliegende Beitrag ging, da ich diesen allein in meiner Freizeit verfasst habe.

## 1. Einführung

Die Entrechtlichung deutscher Staatsbürger mit - aus Sicht der Nazis - „jüdischer Rassenzugehörigkeit“ hatte schon vor dem deutschen Angriffskrieg im Jahre 1939 oder gar dem Beginn des industriellen Massenmordes ab 1942 mannigfache Ausprägungen.<sup>2</sup> Die verbrecherische Kreativität war beachtlich. Allein im Jahre 1933 gab es **zahlreiche Maßnahmen zur Entrechtlichung** wie die Entlassung jüdischer Beamter (07.04.1933), Rücknahme der Zulassung jüdischer Rechtsanwälte (07.04.1933), grundsätzlicher Ausschluss bei deutschen Sport- und Turnervereinigungen (08.04.1933), Einführung des „Arier-Nachweises“ (11.04.1933), Entziehung der kasernenärztlichen Zulassung für jüdische Ärzte (22.04.1933), Begrenzung der Anzahl von jüdischen Schülern und Studenten (25.04.1933), Widerruf von Einbürgerungen (14.07.1933), Auftrittsverbot jüdischer Künstler (22.09.1933), Ausschluss von Juden aus dem Bauernstand (29.09.1933), Ausschluss jüdischer Journalisten (04.10.1933), Ausschluss von akademischen Prüfungen (15.12.1933) bis zum Ausschluss des Lehramtsstudiums (19.12.1933) belegen.

Diese Maßnahmen setzen sich in den Folgejahren und mit zunehmender Eingriffstiefe stakkatoartig fort, vgl. der Ausschluss von Juden aus betrieblichen Führungspositionen (20.01.1934), Enteignung jüdischer Emigranten durch die „Reichsfluchtsteuer“ (18.05.1934), Verbot von Habilitationen durch Juden (13.12.1934), Ausschluss jüdischer Rekruten vom Wehrdienst (21.05.1935) und vom Reichsarbeitsdienst (26.06.1935), Aufnahmestopp jüdischer Studenten an allen Hochschulen (06.07.1935), Ausschluss jüdischer Studenten von Examina bei dem Jurastudium (22.07.1935), die berüchtigte Rassengesetze in Form des Reichsbürgergesetzes sowie des „Blutschutzgesetzes“ (15.09.1935), Definition und Einstufung des Begriffes „Jude“ (14.11.1935), Beschränkungen beim Erbrecht (05.11.1937), Anmeldung des Vermögens von Juden (26.04.1938), Kennkartenzwang für Juden (23.07.1938), Erlöschen der Approbation für jüdische Ärzte (25.07.1938), Umbenennung von nach jüdischen Personen benannten Straßennamen (27.07.1938), Zwang zur Einführung eines zweiten Vornamens, Israel bzw. Sara, (17.08.1938), Kennzeichnung der Reisepässe von Juden mit einem „J“ (05.10.1938), „Sühneleistung“ für das Novemberpogrom (12.11.1938), Gewerbeverbot (12.11.1938), Ausschluss jüdischer Schüler (15.11.1938), Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum an bestimmten Tagen (28.11.1938), scheinbar skurrile Erscheinungsformen wie ein Brieftaubenverbot (29.11.1938) oder der Zwangsverkauf für Gewerbebetriebe (03.12.1938).

---

<sup>2</sup> Vgl. Müller/Hüthig, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat, 2. Aufl., Heidelberg 1996-

## 2. Anordnung über die Entziehung der Führerscheine durch den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler vom 03.12.1938 und die Führerscheinklausel in den Kraftfahrzeugbedingungen

a) Für den Bereich des privaten Versicherungsrechtes, namentlich in der Kraftfahrzeugversicherung, hatte eine **Anordnung zum sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis vom 03.12.1938** erhebliche praktische Auswirkungen: Die Deutschen, die aus Sicht der Nationalsozialisten Juden waren, durften ab dem 04.12.1938 keine Kraftfahrzeuge mehr führen. Sie waren also zu Notverkäufen an „Arier“, sicherlich zu weit unter dem Marktwert liegenden Preisen, gezwungen.

Vorgebliche Grundlage des sofortigen Entzugs der Fahrerlaubnis für Juden war die „Verordnung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei“ - diese Position bekleidete seit 1936 der berüchtigte Heinrich Himmler - vom 03.12.1938.

Diese „vorläufige Anordnung“ wurde im Rundfunk und in der Tagespresse veröffentlicht. Sie hatte folgenden Inhalt:



**Kraftfahr-Verbot für Juden**

Der Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat folgende vorläufige polizeiliche Anordnung über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden erlassen.

„Die feige Mordtat des Juden Grunspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, läßt Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen. Vorbehaltlich einer endgültigen Regelung wird daher folgendes angeordnet:

1. Aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen und zum Schutze der Allgemeinheit untersage ich mit sofortiger Wirkung sämtlichen in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit das Führen von Kraftfahrzeugen aller Art und entziehe ihnen hiermit die Fahrerlaubnis.
2. Den in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit ist das Halten von Personenkraftwagen und Krafrädern (mit und ohne Beiwagen) verboten. Für Lastkraftfahrzeuge bleibt weitere Anordnung vorbehalten.
3. Die in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit haben die Führerscheine aller Klassen sowie die Kraftfahrzeugscheine für Personenkraftwagen und Krafräder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, bei den zuständigen Polizeirevieren abzuliefern. Die amtlichen Kennzeichen sind mit den Zulassungsscheinen zur Entstempelung vorzulegen.
4. Die zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden haben das Erforderliche zu veranlassen.
5. Gegen Zuwiderhandlungen wird nach den bestehenden Strafvorschriften eingeschritten.

Diese polizeiliche Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung durch die Tagespresse in Kraft. Eine weitere Mitteilung an die zuständigen Behörden aut amtlichem Wege ergeht nicht.“

Dieser „Anordnung“ ging eine Sitzung bei Hermann Göring am 12.11.1938 voraus. Diese Sitzung hat Göring im Reichsluftfahrtministerium einberufen, um nach dem Novemberpogrom jüdenfeindliche Maßnahmen zu besprechen, insbesondere ging es diesen darum, deutsche Juden zu

enteignen und zur Auswanderung zu zwingen. Im Rahmen dieser Sitzung war auch die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen durch Juden erörtert worden und Folge war dann die „Anordnung“ von Heinrich Himmler vom 03.12.1938.<sup>3</sup>

**b) Rechtlich** war diese „vorläufige Anordnung“ auch und gerade auf Basis der nach der „Macht ergreifung“ neu erlassenen Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung, die mit der heutigen StVO noch viele Gemeinsamkeiten hat, geradezu absurd<sup>4</sup>. Denn auch nach der Reichs-StVO kam für den Entzug der Fahrerlaubnis selbstredend immer auf die individuelle Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen an<sup>5</sup>.

Selbst bei den Nazi-Behörden kamen rasch Zweifel an der Rechtswirksamkeit dieser „Anordnung“ auf, da sie zum einen lediglich in Tageszeitungen veröffentlicht wurde.<sup>6</sup> Zum anderen war schon seinerzeit die Zuständigkeit strittig, da Heinrich Himmler als Chef der Deutschen Polizei für eine solche „Anordnung“ kaum zuständig gewesen sein dürfte, sondern das Reichsverkehrsministerium. Das Reichsverkehrsministerium hat Monate später diese nationalsozialistische Willkürmaßnahme durch einen vertraulichen Erlass vom 22.02.1939 vorgeblich legalisiert mit seiner Regelung zur „Einziehung“ der Führerscheine der Juden. Interessant ist, dass in diesem nicht veröffentlichten Erlass des Reichsverkehrsministeriums der Begriff der „Einziehung“ gemäß der Straßenverkehrsordnung tunlichst vermieden wurde. Ein „Schnellbrief“ der Gestapo teilte diesen internen Grunderlass des Reichsverkehrsministeriums wiederum erst rund ein halbes Jahr später am 29.08.1939 sämtliche Staatspolizeistellen mit, wobei es dort in bemerkenswerter Weise heißt, dass der Erlass des Reichsverkehrsministeriums erst jetzt zur Kenntnis gelangt sei.<sup>7</sup>

**c)** Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes hatte sich ansonsten im Versicherungsrecht, soweit ersichtlich, mit keinem Gesetz, keiner Verordnung oder sonstigen behördlichen Maßnahme zur Entrechtlichung der Deutschen mit jüdischer Abstammung zu befassen, jedoch im Jahre 1940/1941 mit dieser Anordnung zur Entziehung der Fahrerlaubnis.<sup>8</sup>

Hintergrund war die Regelung in den Allgemeinen Versicherungsbestimmungen zur Kraftfahrtversicherung (AKB) zur sog. **Führerscheinklausel**. Der genaue Wortlaut der Führerscheinklausel wird in dem Urteil nicht vollständig zitiert. Sie hatte jedoch den Inhalt, dass „*der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei [ist]*“, wenn der Fahrer nicht über die Fahrerlaubnis verfügt.

Seit 1941 galten leicht geänderte AKB:

*„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,*

...

*b) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Halter bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.“*

---

<sup>3</sup> Gottwaldt/Schulle, „Juden ist die Benutzung von Speisewagen untersagt“ – die antijüdische Politik des Reichsverkehrsministeriums zwischen 1933 und 1945, S. 55.

<sup>4</sup> Vom 28.05.1934 RGBI. 1934 Teil I, S. 455 ff.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. § 1, 35 Reichs-StVO.

<sup>6</sup> z.B. das Schreiben des Polizeipräsidenten Köln vom 22.02.1939, Abdruck bei Simmert, die nationalsozialistische Judenverfolgung in Rheinland-Pfalz 1933 – 1945, Koblenz 1974, S. 170, Dokument Nr. 143, Staatsarchiv Koblenz, Bestand 803, Nr. 304, S. 2.

<sup>7</sup> Abdruck bei Diamant Gestapo Frankfurt a. Main. Zur Geschichte einer verbrecherischen Organisation in den Jahren 1933 – 45, Frankfurt a.M. 1988, Dokument Nr. 48, S. 399; vgl. auch Gottwaldt/Schulle a.a.O., S. 56.

<sup>8</sup> Vgl. aber außerhalb des Versicherungsrechtes den Fall der klagenden jüdischen Kultusgemeinde, Urteil vom 13.12.1940, VII 88/44.

Die aktuellen AKB lauten:

*„Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.“*

Mit seinem Urteil vom 25.02.1941 (VII 65/40) hatte das Reichsgericht nun zu entscheiden, ob der Kfz-Versicherer unter Maßgabe der sog. Führerscheinklausel in den AKB leistungsfrei ist.

**d)** Der Verfasser hatte sich im Rahmen eines längeren Festschriftbeitrages<sup>9</sup> mit der in der amtlichen Entscheidungssammlung RGZ veröffentlichten Rechtsprechung des Versicherungssenats des Reichsgerichtes, dies war insbesondere der VII. Senat, zum Versicherungsrecht befasst. Im Rahmen dessen fand der Verfasser keine Entscheidungen zum Versicherungsrecht mit nationalsozialistisch geprägt Ausführungen. Bereits in diesem Beitrag wies der Verfasser aber darauf hin, dass es für einer weitere Prüfung der Auswertung auch der **unveröffentlichten Urteile des Versicherungssenat des Reichsgerichtes** bedurfte.

In der Bibliothek des BGH sind nahezu sämtliche unveröffentlichte Entscheidungen des Reichsgerichtes enthalten. Es handelt sich um insgesamt rund 22.000 Bände. Der Verfasser hat die Bände, welche die Urteile des VII. Senats betreffen, für die Jahre 1939 bis 1945 durchgearbeitet. Dort fielen, insbesondere in den 40iger Jahren, die zahlreichen „Abstammungsurteile“ ins Auge.<sup>10</sup> Der VII. Senat war neben dem Versicherungsrecht auch für diese Verfahren zuständig.<sup>11</sup> Aufgrund der versicherungsvertragsrechtlichen Ausrichtung des Verfassers sind diese Verfahren nicht Gegenstand der vertieften wissenschaftlichen Prüfung, sondern die Entscheidungen des VII. Senats des Reichsgerichtes zum privaten Versicherungsrecht.

Bei der Auswertung auch der unveröffentlichten der Urteile für den Zeitraum 1939 bis 1945 konnte der Verfasser - von einer Ausnahme abgesehen - keine Urteile zum Versicherungsrecht mit betont nationalsozialistischen Ausführungen des VII. Senats entdecken. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um das **Urteil des Reichsgerichtes vom 25.02.1941, VII 65/40**, zur sog. Führerscheinklausel.

Mit diesem Urteil hatte sich das Reichsgericht mit dieser „Anordnung“ von Heinrich Himmler vom 03.12.1938 zu befassen.

---

<sup>9</sup> Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zum Versicherungsrecht – alte Urteile und neue Erkenntnisse, in Festschrift Schimikowski, München 2023, S. 113 – 155.

<sup>10</sup> ausführlich hierzu Schumann, Die Reichsgerichtsrechtsprechung in Familiensachen von 1933-1945 in: 125 Jahre Reichsgericht, hrsg. von Kern/Schmidt-Recla, Berlin 2006, S. 171-214.

<sup>11</sup> vgl. hierzu auch Roth in Limpert/Kießener/Roth, Entsorgung der Vergangenheit? – die Gedenktafel zur Erinnerung an 34 Reichsgerichtsräte und Reichsanwälte im Bundesgerichtshof, Baden-Baden 2023, S. 41 f.

### 3. Sachverhalt des „Führerscheinurteils“

Die Verfahrensakte zu dem „Führerscheinurteils“ des Reichsgerichtes ist im Bundesarchiv vorhanden. Die, soweit ersichtlich erstmalige, Auswertung dieser Verfahrensakte des Reichsgerichtes durch den Verfasser bietet durchaus interessante Erkenntnisse.

Der Sachverhalt wird in dem reichsgerichtlichen Urteil nur knapp wiedergegeben. Aufgrund der sich in der Gerichtsakte befindlichen Entscheidung des Berufungsgerichtes (OLG Hamburg) können die Entscheidungsgründe des Reichsgerichtes präzisiert werden. Danach betrieb der Kläger Hans Ohl - ein „Arier“ - in Hamburg ein Gütertransportunternehmen. Er hatte bei der Albingia Versicherung eine Kraftfahrtversicherung gem. den damaligen AKB abgeschlossen. Es bestand nicht nur eine Kfz-Haftpflicht-, sondern auch eine Kaskoversicherung.

*Hamburg*

**Reichsgericht**

**Im. Zivilsenat**  
**Ohl**

Prozessbevollmächtigter: *RA. Dr. F. Steinbüchel*  
gegen  
*„Albingia“ Vers. Ges.*

Prozessbevollmächtigter: *RA. Dr. J. J. J. J.*

Gegenstand: *Kraftfahrzeug*

Berufungsurteil (ausf. nicht) (A. von K. J. J.)  
Kosten: *1500,-* R. B. 5

Reaktion eingereicht: *19. Juni 1940*  
Kostenrechnung Bl. 5, 48

Begründung eingereicht: *10. Juli 1940*  
Zur Kosteninteresse geprüft. Von der Vernichtung sind auszufeststellen  
Bl. 30-38, 41-47

Zahlungsfrist bis: *5. August 1940*

Prozessgebührenzahlung nachgewiesen am: *15.7.40*  
v. 3. Juli 1940  
*Sch. v. v. v. v.*

Berichterstatter: Reichsgerichtsrat *Dr. J. J. J. J.*

**Termin am 26. November 1940, 10 Uhr.**

*Verhandlung: 10. Januar 1941, 12 Uhr  
31. Januar 1941, 12 Uhr  
25. Februar 1941, 12 Uhr*

*UV 65/1940*

*no.*

Borm. 607 (L. 20. 2000)

Der Versicherungsnehmer hatte den jüdischen Fahrer Lachenbruch angestellt bzw. diesen zumindest mit einer Fahrt beauftragt. Dieser führte für den Versicherungsnehmer an 05.01.1939 einen Lkw-Transport durch. Transportiert wurden nach Angaben des Versicherungsnehmers leicht verderbliche Lebensmittel. Der Lastzug stieß jedoch am 05.01.1939 mit dem Triebwagen der Kleinbahn Lüneburg-Solta<sup>12</sup> zusammen. Sowohl an der Kleinbahn als auch an dem Lastzug entstand ein erheblicher Sachschaden. Der Fahrer Lachenbruch ist aufgrund des Unfalls strafrechtlich verurteilt worden.

Die Kleinbahn machte Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend. Dieser verklagte die Albingia Versicherung auf Freistellung von diesen Ansprüchen der Kleinbahn. Im Berufungsverfahren erweiterte der Versicherungsnehmer die Klage auf einen Feststellungsantrag, wonach die Albingia auch für den Schaden am eigenen Lastzug gegenüber dem Versicherungsnehmer eintrittspflichtig sei. Es ging also um einen Kfz-Haftpflichtschaden und nach der Klageerweiterung ferner um den Kaskoschaden.

Der Versicherer berief sich auf Leistungsfreiheit aufgrund der Führerscheinklausel. Dem Fahrer Lachenbruch sei zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund der am 04.12.1938 in der Tagespresse veröffentlichten „vorläufigen Anordnung“ mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis entzogen worden. Deswegen habe der Fahrer Lachenbruch nicht mehr über den nach § 3 Ziff. 2 AKB vorgeschriebenen Führerschein verfügt.

<sup>12</sup> Siehe zu dieser Kleinbahn deren Wikipediaeintrag [https://de.wikipedia.org/wiki/Kleinbahn\\_Lüneburg-Solta](https://de.wikipedia.org/wiki/Kleinbahn_Lüneburg-Solta) (abgerufen am 07.07.2023).

#### 4. Der jüdische Fahrer Paul Lachenbruch

a) In dem vom Bundesarchiv betreuten Gedenkbuch für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus ist ein am 25.10.1905 geborener Paul Lachenbruch verzeichnet<sup>13</sup>. Aus dem Urteil des Reichsgerichtes ergab sich nicht der Vorname Paul, jedoch aus der Gerichtsakte<sup>14</sup>. Auch wenn das Geburtsdatum des Fahrers Lachenbruch unbekannt ist, dürfte aufgrund des gleichen Vornamens Paul und der gleichen Region Hamburg, auch das Lebensalter von 33 Jahren zum Zeitpunkt des Unfalls fügen sich ein, es sich um dieselbe Person handeln. Danach wurde der Fahrer Paul Lachenbruch im gleichen Jahr, als im Februar 1941 das Reichsgericht entschied, Opfer der Schoa. Danach wurde dieser am 08.11.1941 von Hamburg in das Ghetto nach Minsk<sup>15</sup> **deportiert**, wo er verstarb.

- 22 -

Lfd. Nr.	Name	Vornamen	Geburts- tag und -ort	Beruf	Wohnung	St.
404	Kayser	Alexander Israel	17.4.1890 Hamburg	Händler	Kielortallee 22	D.R.
435	Keibel	Erwin Israel	11.6.1892 Rostock	Wäschezu- schneider	Durchschnitt 8 Keller	D.R.
466	Kendziorek geb. Baublatt	Gertrude Sara	26.11.1901 Nauheim	-	Hansastr. 35 b/Regensburger	D.R.
487	Kendziorek	Heinz Israel	24.4.1929 Hamburg	-	"	D.R.
488	Kendziorek	Leo Israel	14.3.1898 Neustadt a.W.	Drogist	"	D.R.
489	Kohn	Hermann Israel	4.4.1885 Altona	Export in Fellen	Ifflandstr. 10 IV.	D.R.
490	Kohn geb. Stransky	Sidonie Sara	14.6.1892 Beraun	Packerin	"	D.R.
491	Keppel	Bernhard Israel	24.5.1884 Altona	Vertreter u. Gr.Händler	Sonninstr. 1 u. Gr.-Altona	II. D.R.
492	Koppel	Curt Israel	3.10.1907 Hamburg	Klempner u. Mech.	Schlachterstr. 47D. Hs. 3 III.	D.R.
493	Koppel geb. Gressmann	Johanna Sara	21.4.1879 Hamburg	Garder- benfrau	"	D.R.
494	Koppel geb. Neuwal	Julia Sara	19.4.1883 Gelsenkirchen	-	Hbg.-Altona Sonninstr. 14	D.R.
495	Korzuch	Moses Bedzien	28.6.1901 Bedzien	Arbeiter	Marcusstr. 38 b/Slotnik	St.
496	Koschland	Hainz Israel	28.5.1924 Ichenhausen	"	Rappstr. 18 b/Katz	D.R.
497	Kraus	Erwin Israel	11.11.1894 Wien	-	Klosterallee 24 b/Jaffé	D.R.
498	Kraus geb. Bachner	Hilde Sara	4.8.1909 Hamburg	Fabrik- arbeiterin	"	D.R.
499	Krohn	Alfred Israel	26.10.1912 Hamburg	-	Eidelstedt Torfweg 17	D.R.
500	Krohn geb. Kossmann	Johanna Sara	24.1.1906 Antwerpen	-	"	D.R.
501	Kunert	Herbert Israel	24.9.1907 Elberfeld	Kaufm. Angest.	Rappstr. 20 b/Cohn	D.R.
502	Kuhnert geb. Cohn	Ilse Sara	17.5.1913 Hamburg	-	"	D.R.
503	Kupferbach	Max Israel	16.2.1880 Hamburg	-	Rappstr. 15 b/Hinrichs	D.R.
504	Kurzondkows- ki	Kurt Israel	27.5.1907 Frauendorf	-	Hbg.-Altona Zeisestr. 138 b/Najmann	D.R.
505	Lachenbruch	Paul Israel	25.10.1905 Wolfskehlen	-	Renzelstr. 12 Hs. 11 b/Gutter	D.R.
506	Lachotzke	Max Israel	2.1.1879 Königsdorf	-	Grindelallee 38 b/Littmann	D.R.

In den Unterlagen der Reichsbahn sind **Deportationslisten** vorhanden. Danach gab es eine erste Deportation von Hamburg am 25.10.1941 mit dem Ziel Litzmannstadt und am 08.11.1941 eine zweite Deportation nach Minsk mit rund 960 Menschen und der Sonderzugnummer Da51. Sammellager in Hamburg war das Logenhaus in der Mohrweidenstraße 36. Der Sonderzug ging vom Hannöverschen Bahnhof ab.<sup>16</sup>

Ausweislich der Deportationsliste<sup>17</sup> war Paul Lachenbruch dort unter der Nr. 505 – ohne Berufsangabe – aufgelistet. Danach lautete seine letzte Anschrift Renzelstraße 12 in Hamburg.<sup>18</sup>

In Minsk trafen insgesamt, nicht nur aus Hamburg, etwa 7.000 „Reichsjuden“ ein, von denen etwa 1.400 zum Arbeitseinsatz bei der SS und der Wehrmacht in Lazaretten, Feldzeuglager, Werkstätten u.a. eingesetzt wurden. Die Hamburger Juden wurden im Rahmen eines Massakers am

<sup>13</sup> <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/de907473> (Abruf am 28.07.2023).

<sup>14</sup> Bl. 23.

<sup>15</sup> Zu diesem Lager siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Ghetto\\_Minsk](https://de.wikipedia.org/wiki/Ghetto_Minsk) (Abruf am 28.07.2023)

<sup>16</sup> Gottwaldt/Schulle, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-45, S. 91

<sup>17</sup> Auszug aus der Liste mit dem Namen Paul Lachenbruch unter <https://www.statistik-des-holocaust.de/OT411108-22.jpg> (Abruf 26.01.2024), die gesamten Deportationslisten des Transports von Hamburg nach Linz vom 08.11.1941 unter [https://www.statistik-des-holocaust.de/list\\_ger\\_nwd\\_411108.html](https://www.statistik-des-holocaust.de/list_ger_nwd_411108.html) (Abruf am 26.01.2024).

<sup>18</sup> Dieses Haus existiert nach wie vor, vgl. unter Googlemaps

08.05.1943 sowie bei der Auflösung des Ghettos am 14.09.1943 erschossen oder in „Gaslastwagen“ vergast. Insgesamt haben lediglich 5 Menschen (sic!) aus den Transporten aus November 1941 überlebt.<sup>19</sup>

b) Über Paul Lachenbruch gibt es ansonsten nur wenig Information. Im Bundesarchiv befindet sich jedoch eine sog. Ergänzungskarte mit Angaben über Abstammung und Vorbildung. Dies beruht auf einer **Volkszählung** vom 17.05.1939<sup>20</sup>. Im Rahmen der Volkszählung musste jeder Haushalt eine Ergänzungskarte ausfüllen.<sup>21</sup>

Diese „Ergänzungskarte“ über die Volkszählung liegt bezüglich des Paul Lachenbruch vor:

Erläuterungen auf der Vorderseite beachten! Vor Ausfüllung die ganze Ergänzungskarte durchlesen!

Pfr. Nr.	Vorname	Familienname bei Frauen auch Mädchennamen	Geburtsort, Geburts- monat, Geburtsjahr	Geburtsort und -frei (siehe Erläuterung III)	War oder ist einer der vier Großelternteile der Kaffe nach Volljude? (Ja oder nein) (siehe Erläuterung IV)				Sind Sie ein Sozialist oder Schicksalsjuden abgeschloffen? (Ja oder nein)	Wenn ja, an welcher Hoch- oder Rechts- oder mit welchem Erlösungsamt haben Sie Staats- oder Mitgliedschaften abgelegt? (siehe Erläuterung V)
					Großvater väterlicherseits	Großmutter väterlicherseits	Großvater mütterlicherseits	Großmutter mütterlicherseits		
<b>A. Sämtliche Anwesende</b>										
1.	Paul	Schmitz	8. 11. 1883	Mühlheim, Kr. Lachen	nein	nein	nein	nein	nein	Lüneburg, Amt
2.	Maria	Schmitz, geb. Ziemlich	18. 9. 1888	Hainigsdorf, Kr. Stöben	nein	nein	nein	nein	nein	
3.	Hermann	Schmitz	11. 3. 1910	Mühlheim	nein	nein	nein	nein	nein	
4.	Anna	Kewand	3. 11. 1880	Hainigsdorf, Kr. Stöben	nein	nein	nein	nein	nein	
5.	Alfred	Jung	23. 7. 1889	Schönbach, Kr. Cöln a. Rh.	nein	nein	nein	nein	nein	Rechts-techn. Lehranstalt, Berlin Technische Hochschule Danzig
6.	Emma	Wicker	28. 11. 1912	Jamitz	nein	nein	nein	nein	nein	
7.	Paul	Cahn	8. 8. 1899	Lütz, Pomm.	ja	ja	ja	ja	nein	
8.	Barthel	Cahn, geb. Gipschneider	28. 3. 1892	Berlin	ja	nein	nein	nein	nein	
9.	Ernst	Cahn	24. 10. 1901	Berlin	ja	ja	nein	nein	ja	Universität Berlin
10.	Ernst	Schmidt, geb. Cahn	20. 11. 1907	Berlin	ja	ja	nein	nein	nein	
11.	Elisabeth	Schmidt	20. 7. 1910	Berlin	nein	nein	ja	nein	nein	
12.	Maria	Schmitz	24. 5. 1888	Kropitz, Kr. Goldberg	nein	nein	nein	nein	nein	
1.	Josef	Riffen	15. 2. 73	H. Gladbach	nein	nein	nein	nein	nein	
2.	Ulrich	Leder	15. 3. 76	Halle	„	„	„	„	„	
3.	Pauline	Lachenbruch	15. 7. 05	Wolfskellen	mos.	mos.	mos.	mos.	„	
4.	Paul	Müller	26. 8. 73	Lützen	nein	nein	nein	nein	„	
5.	Emma	Schumann	13. 2. 98	Zemke	„	„	„	„	„	
6.	Joseph	Mehurkopf	22. 11. 99	Berlin	„	„	„	„	„	
7.	Emilie	Scho	28. 4. 02	Schade	„	„	„	„	„	
8.	Käthe	Peters	1. 9. 11	Leipz.	„	„	„	„	„	
9.	Leopold	Pohl	11. 12. 08	H. Schumann	„	„	„	„	„	
10.	Johann	Pyprorowski	2. 3. 10	Köpen	„	„	„	„	„	
<b>B. Vorübergehend abwesende Mitglieder der Haushaltung</b>										
Datum	Richard	Schmitz	23. 11. 1902	Berlin	nein	nein	nein	nein	nein	
1.										
2.										
3.										
4.										

Bestätigung: Daß die Angaben vollständig und nach bestem Wissen gemacht worden sind, bezeugt:  
 Wohnung: Lüneburg, Am Markt, Straße Nr. 7 C  
 Unterschrift: *Paul Lachenbruch*  
 (Unterschrift bei Zustellungsübernahme, nicht unterschreiben, wenn Sie keinen zur Verfügung stehenden Stempel.)

Die dortige Anschrift ist die des Gerichtsgefängnisses in Lüneburg. Zum Zeitpunkt der Volkszählung vom 17.05.1939 war danach Paul Lachenbruch in diesem Gefängnis in Lüneburg – welches bis zum heutigen Tage als solches genutzt wird – inhaftiert.

<sup>19</sup> Gottwaldt/Schulle, Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-45, S. 90; Gerlach, Kalkulierte Morde, S. 740 ff.

<sup>20</sup> Bundesarchiv, Bestand R1509, Reichssippenamt.

<sup>21</sup> Dabei lässt sich nicht belegen, dass diese Informationen aus dieser Volkszählung für Deportationen oder sonstige Judenverfolgungen genutzt wurden. Nach der Literatur sei abgesehen von einzelnen Verletzungen des Statistikgeheimnisses, hiervon nicht auszugehen, vgl. Zimmermann, Die Ergänzungskarten für Angaben über Abstammung und Vorbildung der Volkszählung vom 17.05.1939, <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Aufsaeetze/aufsatz-zimmermann-ergaenzungskarten.pdf?blob=publicationFile> (Abruf am 26.01.2024).

Das Gefängnis Lüneburg ist nunmehr eine Abteilung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Uelzen und damit keine selbständige Justizvollzugsanstalt mehr. Errichtet wurde das Gefängnis Lüneburg ab 1935. Aktenbestände über ehemalige Strafgefangene sind in der JVA Uelzen bzw. in der Abteilung Lüneburg für diesen Zeitraum nicht mehr vorhanden. Es erfolgten die Abgabe von Beständen an das Niedersächsische Landesarchiv. Eine Rückfrage dort ergab, dass keine Strafgefangene-Personalakte oder sonstige Angaben für Paul Lachenbruch ermittelbar sind.<sup>22</sup>

Aus der Gerichtsakte ergibt sich, dass aufgrund des Unfalls vom 05.01.1939 eine strafrechtliche Verurteilung des Herrn Lachenbruch erfolgte, wobei die Dauer einer möglichen Freiheitsstrafe nicht mitgeteilt wurde. Die Verhängung von in der Regel kurzfristigen Freiheitsstrafen nach Kfz-Unfällen war allerdings nicht ungewöhnlich. In einigen Urteilen des Versicherungssenates Reichsgerichtes werden Freiheitstrafen nach Kfz-Unfällen erwähnt. Daher ist keine Aussage möglich, ob die Inhaftierung des Paul Lachenbruch im Gerichtsgefängnis Lüneburg eine Maßnahme einer Judenverfolgung war oder, wofür die zeitlichen Abläufe sprechen könnten, eine „normale“ Inhaftierung aufgrund des Verkehrsunfalls.

---

<sup>22</sup> Auskunft des Niedersächsischen Landesarchivs, Abteilung Hannover vom 08.09.2023 zum Az.: HA-56504/506. Auskunft JVA Uelzen vom 04.03.2023

## 5. Verfahrensgang bei den Vorinstanzen

In der reichsgerichtlichen Verfahrensakte ist das landgerichtliche Urteil nicht enthalten. Jedenfalls hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 02.10.1939 die Klage des Versicherungsnehmers abgewiesen.<sup>23</sup> Das OLG Hamburg hat diese Entscheidung mit Urteil vom 15.12.1940 (4 U 281/39) bestätigt.<sup>24</sup>

**a) Der Versicherungsnehmer Ohl** stützte seine Klage, wonach die Führerscheinklausel nicht zur Leistungsfreiheit führe, auf **vier Argumente**:

Erstens: Der Fahrer Lachenbruch habe zur Zeit des Unfalls noch den Führerschein gehabt; darauf, ob ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden sei, käme es nach dem Wortlaut von § 3 AKB nicht an.

Zweitens: Aus Sicht der Richter am OLG Hamburg und anschließend der des Reichsgerichts war das weitere Argument des Versicherungsnehmers, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei gar nicht wirksam gewesen, sondern rechtswidrig ergangen, sicher höchst sensibel. Es würde sich bei der Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei nämlich um eine Polizeiverordnung handeln und diese wäre aus verschiedenen Gründen nichtig. Beispielsweise hätte eine Polizeiverordnung zwingend im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden müssen - was hier unstreitig nicht erfolgte. Von der Anordnung habe es unstreitig nur Zeitungsartikel gegeben.

Drittens: Der Versicherungsnehmer habe in entschuldbarer Weise geglaubt, dass er den Fahrer Lachenbruch noch für die Fernfahrt hätte einsetzen dürfen. Er habe „*nur gewusst, dass Juden nicht mehr fahren und die Führerscheine abgeben sollen. Danach habe er annehmen können, dass bis zur Abgabe des Führerscheins der Führerscheinbesitzer noch ein Kraftfahrzeug führen dürfe*“. Ferner seien vielerorts diese Anordnungen in der Praxis nicht zur Gänze umgesetzt worden. Ein erheblicher Teil hätte den Führerschein jedenfalls zum Zeitpunkt des Unfalls noch besessen. Zudem habe ihm der Fahrer Lachenbruch versichert, dass er als Fernfahrer noch fahren dürfe. Schließlich habe er seinen jüdischen Fahrer nur deswegen beschäftigt, da zwei seiner - offenbar „arischen“ - Fahrer erkrankt gewesen seien und ansonsten habe er „*für diesen wichtigen Lebensmitteltransport trotz aller Bemühungen*“ keinen anderen (also „arischen“) Fahrer gefunden.

Viertens: Der beklagte Versicherer würde gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB verstoßen, wenn er sich darauf berufe, dass der Fahrer Lachenbruch ein Jude sei. Denn „*der Unfall habe mit der Rassenzugehörigkeit des Lachenbruch nicht das Geringste zu tun. Lachenbruch sei ein langjährig erprobter Fernfahrer. Eine Gefahrerhöhung sei durch seine Rassenzugehörigkeit nicht eingetreten*“.

**b) Das LG Hamburg** stellte formaljuristisch auf die angeblich rechtswirksame Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Anordnung des Reichsführers SS ab, der Kläger hätte sich auch nicht entschuldigen können.

**c) Im Rahmen des Verfahrens vor dem OLG Hamburg** hatte der Versicherungsnehmer in der mündlichen Verhandlung am 08.02.1940 erstmalig ein fünftes Argument vorgebracht: Er gab an, nach zugetragenen Informationen sei die hier fragliche Anordnung vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei tatsächlich gar nicht erlassen worden. Es habe sich nur um eine unverbindliche Pressenachricht gehandelt, dafür berufe er sich auf eine Auskunft des Reichsinnenministeriums.

Das OLG Hamburg wies die Berufung gleichwohl zurück.

---

<sup>23</sup> 1 O 91/39.

<sup>24</sup> Dieses Urteil ist veröffentlicht in JR 40, 190.

Es stellte zunächst darauf ab, dass es nicht auf den Besitz des Führerscheins als solchen ankomme, sondern auf das Innehaben der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis. Dies dürfte als solches versicherungsvertragsrechtlich zutreffend sein, auch wenn die Formulierung in § 3 der damaligen AKB nicht ausdrücklich von Fahrerlaubnis sprach, sondern nur vom Besitz des Führerscheins. Es entsprach (und von nationalsozialistischen Erwägungen insoweit nicht belasteter) allgemeiner Auffassung, dass es nicht auf den Besitz des eigentlichen Papiers in Form des Führerscheins ankam, sondern auf die zugrundeliegende Fahrerlaubnis.<sup>25</sup> In den „neueren“ Bedingungen, die seit dem Jahre 1941 galten, aber dem Urteil des Reichsgerichtes noch nicht zugrunde lagen, ist ausdrücklich von einer Fahrerlaubnis allein die Rede.<sup>26</sup>

Das OLG Hamburg führte sodann aus, dem Fahrer Lachenbruch sei als „Volljude“ rechtswirksam die Fahrerlaubnis entzogen worden. Dass die Anordnung vom Reichsführer SS erlassen wurde, sei niemals streitig gewesen und die erstmalige Behauptung in der mündlichen Verhandlung wurde als verspätet zurückgewiesen. Zudem spreche für die klägerische Behauptung ohnehin nichts. Der Senat des OLG Hamburg hielt es nämlich *„für völlig ausgeschlossen, dass diese Veröffentlichung erfolgt wäre, ohne dass eine derartige Anordnung des Reichsführers SS vorläge und an die Presse zur Bekanntmachung weitergegeben worden wäre“*. Die Veröffentlichung begründet *„ohne jeden Zweifel“* zumindest den Beweis des ersten Anscheins, dass diese auf eine entsprechende Anordnung des Reichsführers SS zurückzuführen sei.

Es würde sich auch nicht um eine im Reichsgesetzblatt zwingend zu veröffentlichende Polizeiverordnung handeln, sondern um eine bloße - und damit nicht im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende - Polizeiverfügung. Auch das OLG Hamburg erkennt, dass es *„gewiss nahegelegen hätte, die Frage der Zulässigkeit des Führens und Haltens von Kraftfahrzeugen durch Juden im Verordnungswege zu regeln, wie dies anscheinend zunächst auch vorgesehen war; jedenfalls deuten die Worte ‚vorbehaltlich einer endgültigen Regelung‘ darauf hin“*.

Aber auch eine bloße Polizeiverfügung wäre möglich gewesen und bot *„die Handhabe, durch einfache polizeiliche Verfügung den Juden die Fahrerlaubnis zu entziehen, weil die feige Mordtat des Juden Grünspan alle Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erschienen ließ“*, so der Duktus des OLG Hamburg.

Die Frage der Wirksamkeit wäre zudem, so das OLG Hamburg weiter, ausschließlich im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden und nicht im Zivilverfahren. Der Fahrer Lachenbruch hätte also die Anordnung von Heinrich Himmler vor dem Verwaltungsgericht angreifen müssen. Eine geradezu kafkaeske Begründung, unabhängig davon, dass es eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Zeitpunkt des Urteils des OLG Hamburg nicht mehr gab, und zwar spätestens seit dem „Führererlaß“ vom 28.08.1939<sup>27</sup>. Es gab seitdem grds. keine Möglichkeit mehr, eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Auch wenn es dem jüdischen Fahrer Lachenbruch mithin rechtlich noch möglich gewesen wäre, die Anordnung vom 03.12.1938, die vor dem „Führererlaß“ datiert ist, vor dem Verwaltungsgericht anzugreifen; dies

---

<sup>25</sup> Vgl. Prölss, VVG, 4. Aufl. 1943, AKB, Anm. 2-3.

<sup>26</sup> Vgl. RG, Urteil vom 31.01.1941, VII 95/40 mit Anm. Kerstin in DR 1941, 1213 (auch wenn die Anm. in der „Nazijuristenzeitung“ DR erfolgte).

<sup>27</sup> Vgl. Ziff. IV. 2 des „Führererlasses“: *„An die Stelle der Anfechtung einer Verfügung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt die Anfechtung im Beschwerdewege bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde. Die Beschwerdebehörde kann im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung oder die besonderen Umstände des Einzelfalles statt der Beschwerde das verwaltungsgerichtliche Verfahren zulassen. Geht nach den geltenden Vorschriften der Anfechtung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Entscheidung einer Beschwerdebehörde voraus, so entscheidet diese über die Zulassung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.“*

war - was den Richtern am OLG Hamburg sicher bewusst war – wohl nur eine denktheoretische Möglichkeit<sup>28</sup>.

Auch nach den damaligen AKB wäre grds. der Nachweis des Fehlens des Verschuldens vom Versicherungsnehmer zulässig gewesen. Dieser sei aber nicht erbracht worden. Dass sich der Versicherungsnehmer Ohl in einer Zwangslage befand, genüge nicht; vielmehr habe dieser offenbar „*seine Bedenken zurückgestellt in der Erwartung, die Sache werde wohl dieses eine Mal gutgehen*“. Maßgebend sei die unstreitige Kenntnis des Versicherungsnehmers von der Anordnung des Reichsführers SS.

Nach dem, so das OLG Hamburg, klaren Wortlautes der Anordnung könne der Versicherungsnehmer auch nicht daraus herleiten, dass für Lastkraftwagen eine Ausnahme bestehe. Diese Ausnahme beziehe sich nur auf das Halten, nicht aber auf das Entziehen der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Art.

Schließlich könne sich der Versicherungsnehmer nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB stützen. So sei der Hinweis des Berufungsführers „*abwegig*“, dass es sich bei dem Kläger um einen „Arier“ handle, da es nach der Führerscheinklausel immer auf den Fahrer ankäme.

Dass die Entziehung der Fahrerlaubnis „*allerdings in ungewöhnlicher Weise erfolgt ist*“, also durch eine bloße Nachricht an die Presse, führe gleichfalls nicht zu Anwendbarkeit des § 242 BGB, ebenso nicht, dass es an der Ursächlichkeit der, so das OLG Hamburg weiter, „*persönlichen Eigenschaft des Lachenbruch*“ fehle. Da es sich um eine objektive Risikobegrenzung handle, stehe dem Versicherungsnehmer der Nachweis der fehlenden Kausalität (gemeint ist hier offenkundig § 6 Abs. 2 VVG 1908) aber ohnehin nicht offen.

---

<sup>28</sup> Allerdings ist namentlich bei der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu differenzieren. Einige Verwaltungsgerichte standen durchaus in den Ruf, noch rechtsstaatliche Grundsätze zu bewahren, insb. das PrOVG, welches die Rechtswidrigkeit eines Zeitungsverbot des Propagandaministeriums feststellte oder in einem anderen Urteil ausführt, dass „*als deutsche Staatsbürger Zigeuner keinem Ausnahmerecht unterliegen. Wie sie den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen unterworfen sind, befinden sie sich andererseits aber auch unter dem Schutz der Gesetzes*“ (zitiert bei Stolleis, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, S. 26 ff in Justizalltag im Dritten Reich, Hrsg. Diestelkamp/Stolleis, 1988; besondere praktische Bedeutung hatten diese positiven Erscheinungen kaum, da aufgrund des Gestapo-Gesetz von 1936 alle Gestaposachen vom Rechtsweg ausgenommen wurden und allein durch die Angabe einer Sache als politisch konnte daher eine richterliche Kontrolle vermieden werden.

## 6. Revisionseinlegung bei dem Reichsgericht

a) Der Versicherungsnehmer Ohl reichte am 19.06.1940 durch den Justizrat Dr. Schrömbgens<sup>29</sup> Revision gegen das Berufungsurteil des OLG Hamburg vom 15.02.1940 ein. Interessant ist, dass zum Zeitpunkt der Revisions-einlegung das Berufungsurteil noch nicht zugestellt wurde (vgl. § 548 ZPO<sup>30</sup>).

Die Zustellung des Urteils des OLG Hamburg erfolgte aber offenbar in den nächsten Wochen, denn bereits am 08.07.1940 begründete der Versicherungsnehmer die Revision.

b) Im Kern gab es folgende Revisionsangriffe:

Dem **Beweisanbieten durch Auskunft des Reichsinnenministeriums**, dass es sich lediglich um eine unverbindliche Pressenachricht gehandelt habe und es keine Anordnung vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei gab, hätte das Berufungsgericht nachgehen müssen.

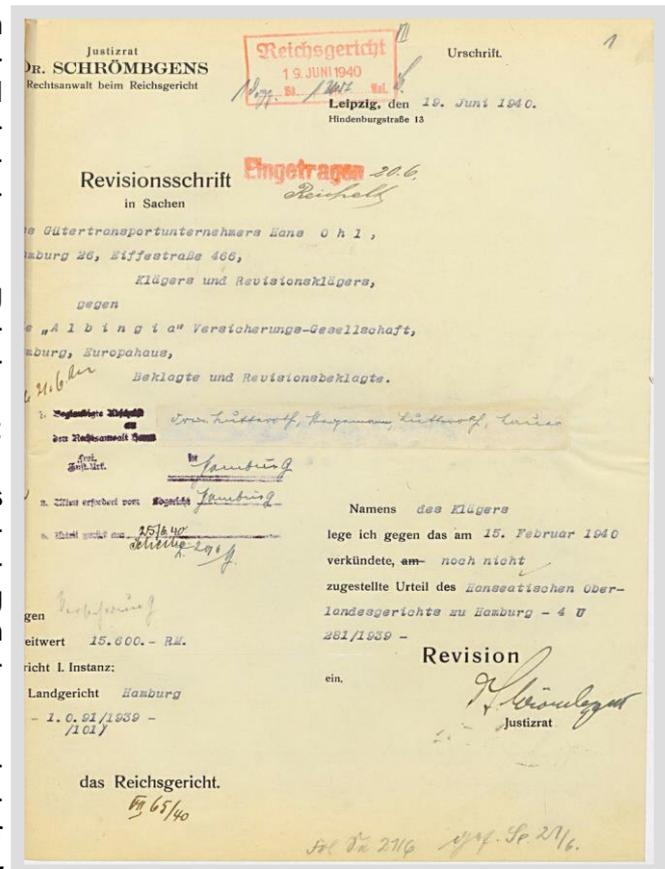
Das Berufungsgericht hätte dieses Vorbringen nebst Beweisantritt nicht als verspätet zurückweisen dürfen. Der Versicherungsnehmer habe „erst im letzten Augenblick die Information darüber erhalten“. Zuvor habe auch dieser nicht an der Richtigkeit der Presseveröffentlichung gezweifelt. Daher hätte er nicht schon vorher diesen Einwand erheben können.

Das weitere gewichtige Argument in der Revisionsschrift ist auch dort die **Abgrenzung zwischen einer Polizeiverfügung und einer Polizeiverordnung**.

Es würde sich um eine Polizeiverfügung handeln, da sie „sich doch an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet und eine generelle Regelung [trifft]“.

Der Revisionsführer geht sodann auf das preußische Polizeiverwaltungsgesetz ein und bringt einige Parallelfälle, wie z.B. die Kenntlichmachung von dem Reich eingesetzter Zivilarbeiter polnischer Volksteile, die auch als Polizeiverordnung und nicht als eine „*doch ganz unmögliche Polizeiverfügung*“ erging. Damit stellt der Revisionsführer auf die berüchtigten „Polenerlasse“ vom 08.03.1940 ab.

Diese ergingen in der Tat nicht als Verfügung, sondern als Verordnung in Form der der „*Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischer Volkstums*“. Nach dieser Verordnung mussten im Reichsgebiet zum zivilen Arbeits-einsatz eingesetzten Polen auf der „*rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer je-*



<sup>29</sup> Blatt 1 der Gerichtsakte.

<sup>30</sup> „Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“

*weiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar [...] tragen", wobei "das Kennzeichen [...] aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten [besteht] und bei ½ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 ½ cm hohes violettes P [zeigt]."*

Diese „Polenverordnung“ wurde „ordnungsgemäß“ im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.<sup>31</sup>

Die Revision stellt ferner darauf ab, die Annahme des OLG Hamburg, die Wirksamkeit der Polizeiverfügung der SS sei ausschließlich **im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen**, wäre rechtlich fehlsam. Vielmehr müsse das Gericht - da sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer außerhalb dieser Polizeiverfügung stehen - eine öffentlich-rechtliche Inzidentprüfung vornehmen<sup>32</sup>.

Die Revisionschrift stellt auf die Frage des **Verschuldens** ab. Denn auch nach den damaligen AKB, wenngleich diese von der Formulierung jedenfalls teilweise als objektive Risikobegrenzung und nicht als Obliegenheit ausgestaltet waren, konnte der Versicherungsnehmer sich exkulpieren. Die Revision stellt auf die Zwangslage des Versicherungsnehmers ab *„als es sich um einen wichtigen Lebensmitteltransport handelte und die dringende Gefahr bestand, dass die zu befördernden Lebensmittel verderben würden, zwei seiner Fahrer erkrankt waren und ein arischer Führer für diesen wichtigen Lebensmitteltransport trotz aller Bemühungen nicht zu bekommen war“*.

Es handele sich für den Kläger um eine *„Verpflichtung dringendster Art“*, da er mit seinem Lastwagen die Linienfahrt fahrplanmäßig einzuholen hat und *„es sich für ihn um eine Existenzfrage handelte, dass andererseits der Verderb von kostbaren Lebensmitteln in Frage stand“*. Neben diesen Ausführungen in der Revisionschrift hatte in der Gerichtsakte offenbar der Berichterstatter Dr. Schack in Bleistift u.a. eingetragen, dies *„betreffe aber nicht seinen guten Glauben, sondern sein sachliches Interesse“*:

Zudem, so die Revisionschrift, bestehe eine **„Unklarheit der Rechtslage“**, da *„die Anordnung praktisch nicht durchgeführt worden ist“*. Auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Klageschrift, das war im August 1939, seien *„noch praktisch Juden im Besitz von Führerscheinen und Fahrerlaubnis[sen]“* gewesen und sogar noch in Berlin wären im Januar 1939 *„einige Juden sogar noch als Taxischaffere beschäftigt gewesen und geduldet“* gewesen. Neben diesen Ausführungen findet sich gleichfalls eine weitere handschriftliche Anmerkung des Berichterstatters, die *„Erkundigungspflicht“* heißen dürfte. Dies bezieht sich auf die - in Bleistift unterstrichenen - Wörter über die Unklarheit der Rechtslage.

<sup>31</sup> RGBl 1940 I, Nr. 55, S. 555.

<sup>32</sup> vgl. aber BGH, Ort. v. 18.01.2023, IV ZR 465/21, wonach „zutreffend das Berufungsgericht entgegen dem Vortrag der Beklagten ferner angenommen hat, für die Frage der Leistungspflicht des Versicherers komme es nicht auf die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme an [...]. Eine solche Anforderung lässt sich weder dem Wortlaut der Klausel in Ziff. 3.1 BBSG 19 noch deren Sinn und Zweck entnehmen. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird mangels Vorkenntnisse im Bereich des öffentlichen Rechts in der Regel nicht erkennen können, ob eine behördliche Schließungsverfügung rechtmäßig ist oder nicht. Ihm kann nicht zugemutet werden, ein gegebenenfalls langwieriges verwaltungsgerichtliches Verfahren durchzuführen, um erst anschließend mit Erfolg Leistungen gegen den Versicherer geltend machen zu können. Der systematische Zusammenhang der Klausel stützt den Versicherungsnehmer in diesem Verständnis. Das Berufungsgericht hat zu Recht hervorgehoben, dass die Bestimmung in Ziff. 12 BBSG 19, die eine Beschränkung des Anspruchs insoweit vorsieht, als der Versicherungsnehmer Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beanspruchen kann, auch im Falle rechtswidrigen Verwaltungshandelns einen Leistungsanspruch dem Grunde nach voraussetzt (so auch Günther in Günther/Seitz/Thiel, Betriebsschließungs- und Ausfallversicherung in der Covid-19-Pandemie [2021], S. 25).“

c) Die Revisionschrift wurde der Beklagtenseite zugestellt. Die **Revisionserwiderung** datiert den 15.07.1940.

Diese besteht lediglich aus einem Zurückweisungsantrag. Inhaltlich erfolgte auf die Revision keine Erwiderung. Da die Gerichtsakte scheinbar vollständig ist, wie sich aus der Paginierung ergibt, dürfte davon auszugehen sein, dass in der Tat keine inhaltliche Erwiderung auf die Revision erfolgte. Ob dies aufgrund von Vorbehalten des Anwalts des Versicherers erfolgte oder aus weniger aner kennenswerten Gründen, bleibt offen.

d) Am 26.12.1940 fand die **mündliche Verhandlung** vor dem VII. Senat des Reichsgerichtes statt.

Wie üblich bestand das Terminprotokoll aus einem Formular, welches nur noch handschriftlich ergänzt wurde.

Hinweise, was in der mündlichen Verhandlung erörtert wurde, finden sich in dem Terminprotokoll leider nicht.

Allerdings ist es auch gegenwärtig bei vielen BGH-Senaten der Fall, dass die Protokolle außer der Antragstellung und einem allgemeinen Satz über eine Erörterung keinen Inhalt haben.

Dr. G. PETERSEN  
Rechtsanwalt beim Reichsgericht.

Gerichtsschreiberei.

LEIPZIG, den 15. Juli 1940.

Postamt-Stein-Str. 2

VII. 65/40.

An  
den VII. Zivilsenat des Reichsgerichts

hier

Revisionsbeantwortung  
in Sachen  
des Ostarbeitsportunternehmers Hans O h l  
in Hamburg 26,  
Klägers, Revisionsklägers,  
gegen  
die "A l b i n e" Versicherungs-Gesellschaft  
Hamburg,  
Beklagte, Revisionsbeklagte.

Namens der Beklagten  
werde ich beantragen:  
die Revision des Klägers  
zurückzuweisen.

(gez.) Dr. G. Petersen  
Rechtsanwalt.

Termin: -----

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichtshofs verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung

folgendes Urteil:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts zu Hamburg  
vom 15. Februar 1940  
für unzulässig, weil in der Sache vom  
10.01.1941 bis 12.02.1941 nicht  
erwogen.

F. v. Heidehoffen

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde vom VII. Senat auf den 10.01.1941 bestimmt. Entgegen üblicher Vorgehensweise wurde also nicht nach dem Termin die Entscheidung verkündet, wonach das Berufungsurteil bestätigt oder aufgehoben wurde. Die handschriftliche und vermutlich bereits vor dem Termin datierende Eintragung am Ende des Sitzungsprotokolls wurde durch die bloße Bestimmung eines Verkündungstermins für den 10.01.1941 gestrichen und geändert.



- 3 -

Kläger für eine Fernfahrt von Hamburg nach Leipzig und zurück angestellte jüdische Fahrer Paul Lachenbruch, der damals im Besitz eines Führerscheins der Klasse 2 war. ~~Beide~~ / ist auf beiden Seiten erheblicher Sachschaden entstanden. Der Streitwert beträgt 15 600 M. Die verklagte Versicherungsgesellschaft verweigert dem Kläger den Versicherungsschutz mit der Begründung, daß der Fahrer Lachenbruch am Unfalltag gemäß der eingangs erwähnten vorläufigen polizeilichen Anordnung zum Führen des Fernlastkraftwagens nicht mehr befugt gewesen sei. Der dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegende Versicherungsvertrag enthält die sog. Führerscheinklausel, wonach „der Versicherungsschutz nur dann gewährt wird, wenn der berechnigte Führer des Kraftfahrzeugs bei Eintritt des Schadens den zur Führung des Kraftfahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein hat oder der Versicherungsnehmer dies entschuldbarerweise annehmen konnte“ (Allg. Kraftf. Vers. Bed. § 3 Nr. 2). Der Kläger hat bei Ausführung der Fernfahrt gewußt, daß der Fahrer Lachenbruch Jude war. Er entschuldigt sein Verhalten - abgesehen von dem oben bezeichneten Vorbringen - mit Gründen, die für das Verständnis des Sachverhalts, soweit er hier in Betracht zu ziehen ist, belanglos sind.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts steht dem Nichtbesitz des vorgeschriebenen Führerscheins im Sinne der Führerscheinklausel § 3 Nr. 2 Allg. Kraftf. Vers. Bed. der Fall gleich, daß dem berechtigten Führer bei Eintritt des Schadens die Fahrerlaubnis entzogen war (RGZ Bd. 220 [223]).

Ich bitte Herrn Präsidenten des Reichsgerichts ergeben um Vermittlung der vom Senat erbetenen Auskunft.

A  
Vizepräsident beim Reichsgericht.

*Handwritten notes:*  
[Kl. z. d. Fall]  
[1/6/41]

Am Verkündungstermin, also am 10.01.1941, erfolgte dessen Verlegung des Verkündungstermins auf den 25.02.1941. Grund war sicherlich, dass die Antwort auf die Anfrage des Reichsgerichtes noch nicht vorlag.

b) Die gewünschte **Auskunft** erteilte der Reichsminister der Justiz mit **Schreiben vom 28.01.1941**<sup>33</sup>, wobei diese wiederum über den Präsidenten des Reichsgerichtes am **05.02.1941** dem VII. Senat mitgeteilt

RG Nr. 73 - 38<sup>41</sup>

Verfügung

Dem  
Herrn Präsidenten des VII. Zivilsenats  
auf das Schreiben vom 29. November 1940 zur Kenntnis und mit der Bitte um Mitteilung einer Abschrift der Entscheidung an mich.

Leipzig, den 5. Februar 1941  
Der Präsident des Reichsgerichtes  
gez. Bumke

Beglaubigt  
Kanzleiangestellte

*Handwritten notes:*  
66. 78. 2. An  
86. 82. 41  
36

wurde.

Die Auskunft des Reichsjustizministers war unergiebig, da es wiederum nur auf die Auskunft des Reichsinnenministers, also von Himmler als Reichsführer SS vom 17.01.1941 verwies.

c) Dieses Schreiben vom Reichsjustizministerium vom 28.01.1941 ist bislang nicht bekannt und diesem Schreiben war das **Schreibens des Reichsführers SS vom 17.01.1941** beigelegt:

Abschrift

Der Reichsminister der Justiz Berlin-W 8, den 28. Januar 1941  
V i 2 60 A 2 / 40

An  
den Herrn Präsidenten des Reichsgerichtes

Auf den Bericht des Präsidenten des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. November 1940 - VII 65/40 - 2 Anlagen

Zu der in dem Bericht des Präsidenten des VII. Zivilsenats vom 29. November 1940 - VII 65/40 - aufgeworfenen Frage habe ich den Herrn Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern um Stellungnahme gebeten. In der Anlage übersende ich eine Abschrift der Stellungnahme des Herrn Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. Januar 1941 - O-VuR. Verk. 42 a Nr. 66/40 - und des diesem Bericht in Abschrift beigelegten Erlasses des Herrn Reichsministers vom 22. Februar 1939 - K. 1.85 - . Abschrift der Entscheidung bitte ich mir mitzuteilen.

Im Auftrag  
gez. Quassowski

*Handwritten note:* 28

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern Berlin NW 7, den 17. Januar 1941  
Unter den Linden 74  
O-VuR. Verk. 42 a Nr. 66/40

Betr.: Anfrage des Präsidenten des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. November 1940  
Zum Schreiben vom 14. Dezember 1940 - V i 2 60 A / 40 -

Die in dem Beweisbeschuß des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts im Wortlaut angeführte "vorläufige Anordnung über die Entziehung der Führerscheine und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden" ist von mir mit Zustimmung des Reichsmarschalls Göring erlassen worden.

Die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, gab Anlaß, festzustellen, daß

<sup>33</sup> Bl. 38.

daß Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 3 StvZO. anzusehen sind. Es handelt sich bei der vorläufigen Anordnung um eine aus politischen Gründen sofort zu ergreifende und durchzuführende Maßnahme. Die vorläufige Anordnung ist durch die gesamte Presse und durch den Rundfunk bekanntgegeben worden und mit ihrer Veröffentlichung durch die Tagespresse in Kraft getreten. In Ziffer 3 der vorläufigen Anordnung ist ausdrücklich bestimmt, daß die in Deutschland wohnenden Juden deutscher Staatsangehörigkeit die Führerscheine aller Klassen sowie die Kraftfahrzeugscheine für Personenkraftwagen und Krafträder unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1938, bei den zuständigen Polizeirevieren oder behördlichen Zulassungsstellen abzuliefern haben. Der jüdische Kraftfahrer Paul Lachenbruch war hiermit verpflichtet, seinen Führerschein bis spätestens zum 31. Dezember 1938 abzuliefern. Er durfte somit am 5. Januar 1939, an dem sich der Verkehrsunfall ereignete, den Triebwagen nicht mehr führen.

Die in der vorläufigen Anordnung vorbehaltene endgültige Regelung ist durch den Reichsverkehrsminister, zu dessen sachlichen Aufgabengebiet die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr gehört, am 22. Februar 1939 erfolgt. In ihr sind lediglich einige Ausnahmen von der Anordnung zugestanden worden.

Abdruck der endgültigen Anordnung des Reichsverkehrsministers füge ich bei.

Hiermit trifft die Behauptung des Klägers nicht zu, daß es sich bei der vorläufigen Anordnung nur um die Ankündigung einer damals beabsichtigten Polizeiverordnung gehandelt habe, die aber in Wirklichkeit amtlich weder als solche noch als Polizeiverfügung erlassen worden sei, sondern von der man mit voller Absicht später abgesehen habe.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bader

Der Reichsführer SS weist - sicherlich für das Reichsgericht vorhersehbar - darauf hin, dass die vorläufige Anordnung „von mir mit Zustimmung des Reichsmarschalls Göring erlassen worden [ist]“. Die „feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete“ (was für jedermann eine erkennbar wahrheitswidrige und unsinnige Behauptung ist) hätte Anlass gegeben festzustellen, „dass Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 3 StvZO“ anzusehen seien.

Bezeichnend ist der unmittelbar anschließende Satz in dem Schreiben vom 17.01.1941, wonach es sich bei der vorläufigen Anordnung „um eine **aus politischen Gründen** sofort zu ergreifende und durchzuführende Maßnahme“ gehandelt hat.

In aller Offenheit wird somit eingeräumt, dass es sich gar nicht um eine angebliche Unzuverlässigkeit sämtlicher Juden handelt, sondern dass die Anordnung aus allein politischen Gründen erfolgte und somit rein gar nichts mit § 3 StvZO zu tun haben kann.

Auch der vom Reichsführer SS ausdrücklich zitierte § 3 StvZO sah selbstverständlich nur bei einem individuellen Mangel wie körperliche oder geistige Beeinträchtigungen die Möglichkeit des Entzugs der Fahrerlaubnis vor<sup>34</sup>:

### § 3

#### Einschränkung oder Entziehung der Zulassung

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, so kann die Verwaltungsbehörde ihm deren Führung unterfragen oder ihm die erforderlichen Bedingungen auferlegen. Sie kann eine Fahrerlaubnis entziehen und für die Wiedererteilung Bedingungen festsetzen. Zur Prüfung der körperlichen oder geistigen Eignung kann sie

die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder eines Sachverständigen-Gutachtens anordnen; Gegenstand der ärztlichen Untersuchung ist die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung im allgemeinen, wenn nicht die Verwaltungsbehörde ein Gutachten über eine bestimmte Eigenschaft (z. B. Seh- oder Hörvermögen) anfordert.

(2) Ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren ist besonders, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Raufgifte am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrrechtliche Vorschriften oder andere Strafgesetze erheblich verstoßen hat.

d) Interessant ist ferner der Hinweis, dass, was sämtlichen Verfahrensbeteiligten völlig unbekannt war, es doch eine angeblich endgültige Regelung gab, und zwar durch das **Reichsverkehrsministerium vom 22.02. 1939**. Diese „endgültige“ Regelung hatte das Reichsinnenministerium gleichfalls übermittelt.

<sup>34</sup> § 3 StvZO vom 13.11.1937, RGBl 1937, Teil I 1215.



e) Umso wichtiger wäre es gewesen, dass das Reichsgericht diese **kompletten Unterlagen**, also die Anfrage des VII. Senats vom 29.11.1940, die Antwort des Reichsinnenministeriums vom 28.01.1941, das Schreiben des Reichsführers SS vom 17.01.1941 und das Schreiben des Reichsverkehrsministers vom 22.01.1931, den Verfahrensbeteiligten **übermittelt hätte**.

Dies ist ausweislich der Gerichtsakte nicht geschehen, ein auch nach damaliger zivilprozessualer Gesetzeslage krasser Verstoß des Reichsgerichtes auf ein faires Verfahren.

Den Druck, den das Reichsgericht spürte, ergibt sich zwischen den Zeilen, zumal sowohl der Präsident des Reichsgerichtes als auch das Reichsjustizministerium vom VII. Senat eine Abschrift des künftigen Urteils anforderten.<sup>35</sup> Dies konnten die Reichsgerichtsräte des VII. Senat als einen deutlichen Hinweis erkennen, die Himmler-Anordnung nicht etwa in deren Urteil als rechtswidrig zu verwerfen oder auch nur inhaltlich zu kritisieren.

f) Neben der unverzüglichen Übersendung der vollständigen Unterlagen wäre die **mündliche Verhandlung wiederzueröffnen** gewesen. Dies wollte der Berichterstatter Dr. Schack vermeiden.

In der Gerichtsakte findet sich dessen handschriftlicher Vermerk an den Vorsitzenden des VII. Senats, also an von Richthofen:

29

Zu VII 65/40. H. 2. 1. 41

Die Entscheidung des Reichsministeriums der Justiz vom 28. November 1941, für die Aufhebung des Urteils des Reichsgerichtes, ist für mich sehr wichtig. Die Entscheidung mag mich nicht offen. Wiedereröffnung im mündlichen Verhandlung angegeben. Die nachträgliche Übermittlung des Reichsverkehrsministeriums vom 22. Februar 1939 kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil das Reichsverkehrsministerium schon vorher, am 5. November 1939, die Entscheidung vom 28. November 1941.

Die im vorliegenden Reuschaße, die "Polizistenverweise" oder Polizeiverfügung nicht erlassen - dies bei der Kommunikation der Entscheidung des Reichsministeriums der Justiz - in diesem Urteil. Mithin angenommen werden. Ich sehe mich gezwungen in dieser Angelegenheit schriftlich zu vermerken, dass die Vorbescheidene Entscheidung über die, außer in den übrigen Punkten.

Dr. Schack 12. 1. 1941

Friedrich von Richthofen

<sup>35</sup> Bl. 28 der Gerichtsakte der Reichsminister der Justiz und gem. Bl. 26 der Präsident des Reichsgerichtes.

Reichsgerichtsrat Dr. Schack weist in seinem Vermerk selbst auf die Möglichkeit der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung hin. Er sieht jedoch insbesondere die endgültige Anordnung des Reichsverkehrsministerium vom 22.02.1939 für den vorliegenden Fall als nicht wesentlich an. Da der Versicherungsfall vom 05.01.1939 vor dem Schreiben des Reichsverkehrsministeriums vom 22.02.1939 datiere, so der Berichterstatter in seinem internen Vermerk, sei dieses für den Fall von keiner Bedeutung.

Auf die Überlegung, dass womöglich dort nur das verschriftlicht wurde, was auch schon zuvor der Fall war oder ob man diese Frage nicht zumindest in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien hätte erörtern müssen, wird in dem Vermerk nicht eingegangen.

Was die Abgrenzung zwischen einer Polizeiverfügung und einer Polizeiverordnung angehe, reiche es aus, so der Berichterstatter in seinem Vermerk, wenn hierzu das Reichsgericht in seinem Urteil Stellung nehmen werde.

Ein Hinweis, warum diese Unterlagen den Parteibevollmächtigten nicht übermittelt worden sind, ggf. auch mit dem Hinweis des Berichterstatters, findet sich in diesem internen Vermerk vom 12.02.1941 nicht. Diese doch so wichtigen Unterlagen wurden ausweislich der Gerichtsakte den Parteien zu keinem Zeitpunkt übermittelt, so dass insb. dem Versicherungsnehmer vom Reichsgericht bewusst die Möglichkeit genommen wurde, hierzu ergänzend vorzutragen und beispielsweise auch die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu beantragen, zur Notwendigkeit einer Zurückverweisung an das OLG Hamburg auszuführen usw.

## 8. Das Urteil vom 25.02.1941

a) Im Verkündungstermin vom 25.02.1941 wurde die Berufung des Versicherungsnehmers zurückgewiesen. In der Gerichtsakte des Reichsgerichtes findet sich ein **umfangreicher Urteilsentwurf**<sup>36</sup>. Der Urteilsentwurf hat 18 Seiten zuzüglich einer nachträglich eingefügten Seite 13a, besteht also insgesamt aus 19 Seiten.

Dieser Urteilsentwurf enthält zahlreiche handschriftliche Eintragungen, Streichungen und Ergänzungen und zeigt damit eine recht intensive Befassung der Richter mit dem Entwurf. Insoweit ist für den Leser der Gerichtsakte ex post die Entwicklung des Urteilsentwurfs recht gut nachzuvollziehen.

b) Im Urteilsentwurf wurde z.B. „*jüdischer Führer Lachenbruch*“ in „*jüdischen Fahrer Lachenbruch*“ handschriftlich geändert.

Das Reichsgericht wollte offenbar vermeiden, dass im veröffentlichten Urteil es heißt, der jüdische Fahrer sei ein „Führer“. An anderer Stelle des Urteils wird jedoch durchaus die Bezeichnung „Führer“ als Fahrzeugführer verwendet, ebenso laufend in anderen Urteilen des VII. zur Kraftfahrtversicherung, wenn es keinen Bezug zu einem „Juden“ bestand.

c) An einigen Stellen, insoweit wurde der Entwurf nicht geändert, ist die **Häufung von bekräftigenden Formulierungen** hervorzuheben.

So finden sich zuhauf Formulierungen wie „*unbedenklich*“, „*einwandfrei*“, „*es kann nicht zweifelhaft sein*“, „*es bedarf keiner besonderen Hervorhebung*“, „*kein Zweifel bestehen*“, „*völlig einwandfrei*“. Wenn solche bekräftigenden Formulierungen in Urteilen auftreten, ist in aller Regel das Gegenteil zutreffend, d.h. es ist eben nicht alles „nicht zweifelhaft“, sondern im Gegenteil äußerst zweifelhaft.

d) Letztlich übernimmt das Reichsgericht mehr oder weniger vollständig die Argumentation des Berufungsurteils, wie sich aus einem Vergleich des Urteils OLG Hamburg mit dem des Reichsgerichtes ergibt. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Das Reichsgericht bejaht zunächst „*unbedenklich*“, dass es sich bei der „vorläufigen Anordnung“ nicht nur um eine vorbereitende Maßnahme handelt. Es lässt dabei die Frage, ob das erstmalige Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamburg zu Recht von diesem als verspätet zurückgewiesen wurde, offen. Die **Anordnung** sei jedenfalls **rechtswirksam** erlassen worden.

Eine richterliche Normkontrolle bestand nach damaliger Rechtsauffassung nicht bei der Überprüfung nationalsozialistischer Gesetze<sup>37</sup>. Unterschiedliche Ansichten bestanden nur über die Reichweite einer formellen Nachprüfung und über die Kontrolle untergeordneter Normgeber.<sup>38</sup> Da es sich bei dieser „Anordnung“ um kein Gesetz handelte, hatte das Reichsgericht – wovon es offenbar auch ausging – die Möglichkeit zur Überprüfung dieser „Anordnung“ gehabt

Es wird vom RG sodann auf den Inhalt der Anordnung abgestellt. Diese sei „*damit begründet, dass die feige Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lasse*“.

---

<sup>36</sup> Bl. 32 – 42.

<sup>37</sup> vgl. z.B. Schröder, Recht als Wissenschaft, Bd. 2, 1933 – 1990, München 2020, S. 14

<sup>38</sup> Tigges, Stellung des Richters, S. 178; Lobe, Das richterliche Prüfungsrecht und die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt im neuen Reich, in AöR 1937, S. 194

Auch wenn es sich hier „nur“ um eine inhaltliche Wiedergabe des Textes der Anordnung von Himmler durch den VII. Senat handelt, gibt es weder an dieser Stelle noch im restlichen Urteil auch nur eine Andeutung, dass sich das Reichsgericht vom Inhalt dieser - ja schon auf erste Sicht inhaltlich abwegigen - Begründung absetzen möchte.

Das Reichsgericht bestätigt die Rechtsauffassung des Landgerichtes und des Oberlandesgerichtes, dass es sich um keine Polizeiverordnung, sondern nur um eine Polizeiverfügung gehandelt habe. Neue Argumente enthält das Urteil des Reichsgerichtes nicht.

e) Auf Bl. 9 des Urteilsentwurfs wird eine halbe Seite aus dem Entwurf gestrichen. Hier finden sich Ausführungen des Reichsgerichtes, wonach der Reichsminister des Inneren angeblich vorgeblich frei gewesen wäre, wie er die Anordnung erlässt und in dringenden Fällen hätte auch eine solche Anordnung „**ohne die Einhaltung der Schranken**“ erlassen werden dürfen.

Die im Urteil nicht übernommene Passage aus dem Urteilsentwurf lautet:

~~Es bedarf hier nicht der Erörterung, ob an sich für den Reichsminister des Innern die Möglichkeit bestanden hätte, unmittelbar auf Grund des Art. 5 des Neuaufbaugesetzes im Einzelfalle eine Polizeiverordnung zu erlassen, ohne vorher sein polizeiliches Verordnungsrecht allgemein zu regeln. Konnten auch die übrigen Reichsminister, soweit sie polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben und wahrnehmen, ein solches unmittelbares Polizeiverordnungsrecht für sich nicht in Anspruch nehmen, so liegt es doch nahe, daran zu denken, daß der Reichsminister des Innern für eine derartige innerhalb seines Amtsbereichs zu erlassende polizeiliche Verordnung frei war und auch nach dem Erlaß der von ihm selbst herrührenden Verordnung vom 3. Dezember 1938 freigeblieben ist von den Schranken, welche diese Verordnung dem Verordnungsrecht der anderen Reichsminister, insbesondere mit Bezug auf die in § 7 das. verordnete Verkündungsweise, gesetzt hat. Wenn der Reichsminister des Innern vor dem Erlaß der Verordnung vom 14. November 1938 selbst polizeiliche Verordnungen frei~~

~~frei von diesen Schranken erlassen konnte, so ist kein Grund ersichtlich, der ihn hätte daran hindern können, zumal in Fällen dringender Notwendigkeit eine in seinen Geschäftsbereich fallende polizeiliche Verordnung auch ohne die Einhaltung der Schranken der Verordnung vom 14. November 1938 zu erlassen. Dies bedarf jedoch keiner näheren Erörterung. Denn die Auffassung ist berechtigt,~~

Das Reichsgericht fand also offenbar selbst dieses Argument nicht überzeugend.

f) Es stellte ferner darauf ab, dass es sich inhaltlich vorgeblich um eine Polizeiverfügung handele und nicht um eine sich „an die Volksgenossen oder an einen in seiner Abgrenzung unbestimmten Teil der Gesamtbevölkerung allgemein und gleichmäßig richten“ würde.

Es würde sich vielmehr hier um einen „beschränkten Personenkreis, nämlich an die in Deutschland lebenden oder aufhältlichen Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ handeln, „also an einen verhältnismäßig kleinen Teil der in Deutschland lebenden Einwohner“.

Sodann, so weiter das Reichsgericht in einem nationalsozialistisch gefärbten Duktus, sei „*schon die Rassezugehörigkeit an sich ein geeignetes und für alle Beteiligten genügendes Kennzeichnungsmittel*“. Mit anderen Worten: Schon allein daraus, dass jemand das Merkmal einer „Rasse“ aufweist, würde dies als Abgrenzung ausreichen - dies war ersichtlich rechtlich fehlsam.

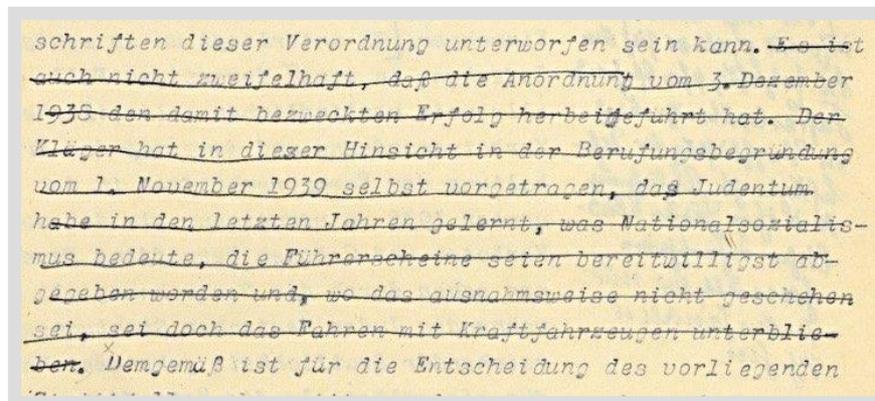
Das Reichsgericht hat selbst wohl die Absurdität seiner Argumentation erkannt, weil es sich ergänzend darauf stützt - diese Begründung macht es freilich nicht besser -, dass es schon vorher judenfeindliche Verbote und Gebote zu gab.

Es stellt ausdrücklich auf weitere verbrecherische Gesetze o.a. wie in Form des Kennkartenzwangs für Juden ab. Danach wurden mit Wirkung ab dem 01.10.1938 eine Kennkartenzwangspflicht für Juden eingeführt<sup>39</sup>: „*Durch den den Juden deutscher Staatsangehörigkeit auferlegten Kennkartenzwang,*“, so das Reichsgericht, seien „*die Juden auch ‚ausweismäßig‘ aus der Gesamtbevölkerung herausgehoben und sie als solche in amtlichen und parteiamtlichen Verkehr jederzeit ohne weiteres erkennbar gemacht*“<sup>40</sup>.

Als weiteres „Argument“ stützt sich das Reichsgericht auf die Bestimmung zum zwangsweisen Tragen eines zweiten jüdischen Vornamens.<sup>41</sup> Daher würde es sich, so das Reichsgericht, um eine abgrenzbare „*sachliche Beschränkung*“ handeln und somit nicht um eine Verordnung, sondern um eine Verfügung.<sup>42</sup>

**g)** Anschließend strich das Reichsgericht aus seinem Entwurf einen Absatz, der gleichfalls mit einer bekräftigenden Formulierung („*Es ist auch nicht zweifelhaft ...*“) beginnt. Das Reichsgericht betont in diesem gestrichenen Teil, dass diese SS-Anordnung vom 03.12.1938 „*den damit bezweckten Erfolg herbeigeführt hat*“.

Sodann ergeht sich der Urteilsentwurf in einem klar nationalsozialistischen Duktus über das „**Lernen**“ des „**Judentums**“ in den letzten Jahren, „**was Nationalsozialismus bedeute**“, womit also nur die eingangs angeführten Maßnahmen zur Entrechtlichung gemeint sein können:



~~schriften dieser Verordnung unterworfen sein kann. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß die Anordnung vom 3. Dezember 1938 den damit bezweckten Erfolg herbeigeführt hat. Der Kläger hat in dieser Hinsicht in der Berufungsbegründung vom 1. November 1939 selbst vorgebracht, daß Judentum habe in den letzten Jahren gelernt, was Nationalsozialismus bedeute, die Führersalute seien bereitwilligst abgegeben worden und, wo das ausnahmsweise nicht geschehen sei, sei doch das Fahren mit Kraftfahrzeugen unterblieben. Demgemäß ist für die Entscheidung des vorliegenden~~

<sup>39</sup> VO vom 22.07.1938, RGB. 1938 I, S. 913.

<sup>40</sup> Das Reichsgericht stellt neben der VO auf die Kommentierung von Krause in Pfundtner-Neubart, Einführung, Kartenummer 1 S. 25 ab.

<sup>41</sup> Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.08.1938, RGBI I S. 1044.

<sup>42</sup> Heute würde man von verwaltungsrechtlich von einer Allgemeinverfügung sprechen, wie sie z.B. umfangreich von vielen Kreisen bzw. kreisfreien Städten Mitte März 2020 vor Erlass der landesweiten Coronaschutzverordnungen im ... ergingen; näher hierzu Günther, Betriebsschließungsversicherung in Günther/Seitz/Thiel, Betriebsschließungs- und Ausfallversicherung in der COVID-19-Pandemie, 2021, S. 21-23.

Ob sich aus dem Streichen dieses Absatzes herleiten lässt, dass das Reichsgericht diese „überobligatorischen“ nationalsozialistischen Ergüsse bewusst vermeiden wollte, lässt sich allein aus der Streichung nach hiesiger Auffassung nicht herleiten, zumal dieser gestrichene Teil für die rechtliche Begründung, auch nicht als Hilfsüberlegung, ersichtlich unerheblich war.

h) Mit dem Urteilsentwurf wurde - ob dieser vom Berichtstatter oder vom Vorsitzenden oder gar von einem anderen Mitglied des Senats stammt, lässt sich der Gerichtsakte nicht entnehmen - eine neue maschinenschriftliche Seite 13a eingefügt<sup>43</sup>:

- 13a - 38

Der Berufsrichter hat sich durch das Sachvorbringen des Klägers nicht veranlasst gesehen, der Frage nachzugehen, ob die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1938 dem Willen des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei selbst wirklich entsprechen hat. Dies hat er als selbstverständlich angesehen und eine Beweiserhebung darüber für unnötig gehalten, obwohl die ~~XXXXXXX~~ die vorläufige Anordnung vom 3. Dezember 1938 so, wie sie veröffentlicht ist, nicht die Unterschrift des Reichsführers SS. und Chefs der deutschen Polizei trägt. Auch darin ist dem Vorderrichter aber ~~XXXXXXX~~ nicht entgegenzutreten; denn die Anordnung ist in aller Öffentlichkeit ergangen und auch unter den Augen der höchsten Reichsbehörden ausgeführt worden; es kann also nicht bezweifelt werden, dass sie mit der vorläufigen polizeilichen Anordnung und ihrem Erlasse einverstanden waren. Schon hierdurch wird die im Berufungsverfahren aufgestellte und auch in der Revisionsinstanz mit aller Bestimmtheit wiederholte Behauptung des Klägers widerlegt, es habe sich nur um die Ankündigung einer damals beabsichtigten Polizeiverordnung gehandelt, die aber in Wirklichkeit ~~XXXXXX~~ amtlich weder als solche noch als Polizeiverfügung erlassen worden sei, von der man vielmehr mit voller Absicht später abgesehen habe. Um aber hierüber volle Klarheit zu schaffen und für die Zukunft keinen Zweifel mehr aufkommen zu lassen, hat der erkennende Senat bei dem Reichsminister der Justiz angefragt und die amtliche Auskunft erhalten, die vorläufige Anordnung vom 3. Dezember 1938 sei von dem Reichs~~XXXXXX~~führer SS. und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mit Zustimmung des Reichsmarschalls Göring erlassen worden; die fette Mordtat des Juden Grünspan, die sich gegen das gesamte deutsche Volk richtete, habe Anlass gegeben, festzustellen, dass Juden als unzuverlässig und ungeeignet zum Halten und Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 3 StVZO. anzusehen seien; es handele sich bei der vorläufigen Anordnung um eine aus politischen Gründen sofort zu ergreifende und durchzuführende Massnahme; die vorläufige Anordnung sei durch die gesamte Presse und durch den Rundfunk bekanntgegeben worden; der jüdische Kraftfahrer Lachenbruch sei hiernach verpflichtet gewesen, seinen Führerschein bis spätestens zum 5. Januar 1939 ~~31. Dezember 1939~~ abzuliefern, und habe somit am 5. Januar 1939 den Last~~wagen~~ nicht mehr führen dürfen. Die in der vorläufigen Anordnung vorbehaltene endgültige Regelung ist ~~demnach~~, wie sich aus der Auskunft des Reichsministers der Justiz des weiteren ergibt, durch den Reichsverkehrsminister, zu dessen seelichen Aufgaben gehört die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr gehört, verfügt worden.

Die Vermutung des Verfassers geht dahingehend, dass der erste Entwurf des Urteils schon vor dem Termin zur mündlichen im November 1940 erstellt wurde, da die eingefügte Seite 13a nur vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Auskunft des Reichsjustizministeriums verständlich ist.

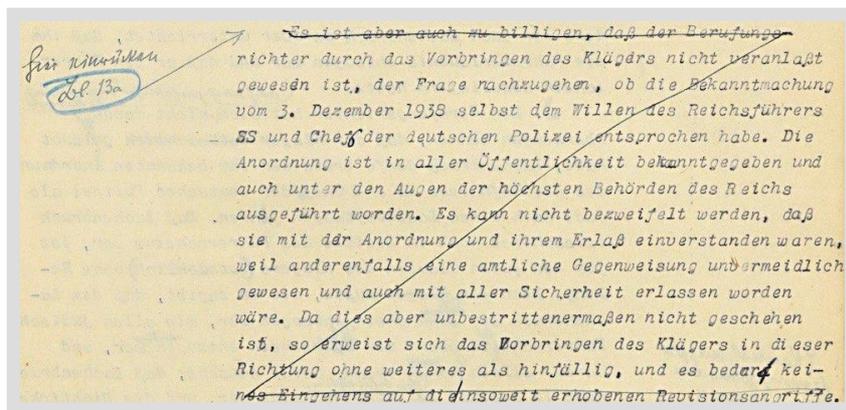
In der dortigen Passage wird darauf abgestellt, dass der Senat, um sich „hierüber volle Klarheit zu verschaffen und für die Zukunft keinen Zweifel mehr aufkommen zu lassen“ bei dem Reichsminister für Justiz eine amtliche Auskunft erhalten habe. Dort wird nur zum Teil der Inhalt der Auskunft wiedergeben. Bemerkenswerterweise wird der Zusatz, dass die vorläufige Anordnung „aus politischen Gründen“ (sic!) eine sofort durchzuführende Maßnahme sei, aus der Auskunft übernommen.

<sup>43</sup> Bl. 38.

Der konkrete Wortlaut der eingeholten Auskunft wird in dem Urteil indes nicht mitgeteilt. Das Datum der Verfügung des Reichsverkehrsministeriums wird gleichfalls nicht mitgeteilt, sondern lediglich in einem Halbsatz erwähnt, dass das Reichsverkehrsministerium eine endgültige Regelung getroffen habe, ohne auch nur ansatzweise deren Wortlaut wiederzugeben. Dass diese Anordnung verschiedene Ausnahmen vorsah, sowohl eine konkret bezeichnete als auch eine allgemeine Ausnahmemöglichkeit, wird vom Reichsgericht unterschlagen.

Ebenso gibt es dort keinerlei Ausführungen, warum die mündliche Verhandlung nicht wiedereröffnet wurde.

i) Dass der Urteilsentwurf bereits vor der mündlichen Verhandlung aus dem November 1940 stammt, könnte sich auch aus einer gestrichenen Passage auf S. 13 ergeben. Dort wird nämlich darauf hingewiesen, dass „*nicht bezweifelt werden kann*“, dass die Anordnung vom Reichsführer SS erfolgte:



Daraus dürfte gefolgert werden, dass der Senat offenbar bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung im November 1940 das Urteil des OLG Hamburg ohne Einholung einer amtlichen Auskunft entscheiden wollte. In dieses Bild passt das bereits erwähnte vorbereitete Terminprotokoll.

j) Weitere **umfangreiche Streichungen** aus dem Urteilsentwurf finden sich ab Seite 14 unten. Die Passage wird ebenso wie die Seite 15, 16 und 2/3 der Seite 17 komplett gestrichen<sup>44</sup>.

Diese umfangreichen Streichungen sind insbesondere im Lichte der eingeholten und im Urteil nicht oder nur grob unvollständig wiedergebenden amtlichen Auskünfte von Interesse. Denn der Urteilsentwurf stellt darauf ab, dass der Kläger Kenntnis von der „vorläufigen Anordnung“ habe und deswegen hätte wissen müssen, dass der Entzug der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Art gelte, also auch für Lastkraftwagen. Die Auffassung der Revision, „*das Verhalten des Klägers sei, möge es auch nicht ganz den strengsten Anforderungen entsprechen, doch noch verzeihlich*“ soll nicht überzeugen.

Außerdem sei unerheblich, dass der Kläger sich in einer Zwangslage befunden habe, da es um eine wichtige Lebensmittelbeschaffung ginge, siehe:

---

<sup>44</sup> Bl. 39 – 41.

mißbräuchlich und unerlaubt wäre. Wenn also <sup>in diesem Falle</sup> der Versicherungsnehmer/Lies weiß, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er entschuldbarerweise angenommen habe, der Führerschein sei noch im Besitze des Führers, und daß diese Annahme auch richtig war. Wenn aber der Kläger

40

sich darüber hinaus darauf berufen hat, daß er entschuldbarerweise geirrt habe, der Führer Lachenbruch habe trotz der ~~von~~ betreffenden Anordnung der Polizeibehörde den Führerschein noch für gewisse Fahrten, insbesondere für die in Frage stehende Fernlastzugfahrt, benutzen dürfen, so kann dahingestellt bleiben, ob eine derartige Bemutung nach der Fassung der Führerscheinsabrede in den Allgemeinen Kraftfahrzeug-Versicherungsbedingungen statthaft ist. Denn insoweit hat der Berufungsrichter die Entschuldbarkeit des Klägers mit zutreffenden Gründen verneint. Er hat nämlich erwoogen, der Kläger habe die Anordnung des Reichsführers SS gelesen. Diese Anordnung habe für den Kläger nicht nur allgemeine Bedeutung gehabt, sondern sie sei für ihn als Inhaber eines Fahrunternehmens von besonderer Wichtigkeit gewesen. Eine solche Anordnung habe er nicht nur nach der Art eines flüchtigen Zeitungslesers überfliegen dürfen, sondern er habe sie genau sorgfältig durchlesen müssen. Dann aber habe ihm bei dem ganz klaren Wortlaut der Anordnung nicht entgehen können, daß für Lastkraftwagen eine weitere Anordnung nur vorbehalten war, soweit es sich um das Halten handelte, daß aber die Anordnung das Entziehen der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge aller Art verfügte; im übrigen ergebe die Anordnung mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis ganz unabhängig von der Abgabe des Führerscheins mit sofortiger Wirkung angeordnet sei. Der Kläger habe sich auch nicht entschuldbarerweise auf irgendwelche Versicherungen des Juden Lachenbruch oder auf irgendwelches unverbindliches Gerede, daß die Anordnung nicht durchgeführt werden sollte, verlassen dürfen.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsfehler. Insbesondere ist die Meinung der Revision, <sup>und ist richtig</sup> das Verhalten des Klägers sei, möge es auch nicht ganz den strengsten Anforderungen entsprechen, doch noch verzeßlich. Bei der Frage der <sup>Unschuldbarkeit</sup> kommt die von der Revision hervorgehobene Tatsache nicht in Betracht, daß der Kläger damals insofern in einer Zwangslage sich befand, als es sich um eine wichtige Lebensmittelverschaffung handel-

te

te, und daß die dringende Gefahr begründet war, die zu befördernden Lebensmittel würden verderben. Ferner <sup>weiß</sup> daß zwei seiner Fahrer erkrankt waren und ein arischer Fahrer für diese wichtige Lebensmittelfuhre trotz aller Bemühungen nicht zu bekommen war. Ebensowenig kann dabei in Betracht gezogen werden, daß der Kläger, wie er angegeben hat, verpflichtet war, mit seinem Lastkraftwagen die Linienfahrt planmäßig einzuhalten, daß es sich für ihn um eine Daseinsfrage handelte und daß weiter der Verderb von kostbaren Lebensmitteln in Frage ~~stehe~~ <sup>stehe</sup>. Alle dies sind Umstände, welche Wichtigkeit der Durchführung der Fernfahrt wohl als gegeben erscheinen lassen, die <sup>in</sup> ~~aber~~ <sup>in</sup> ~~aber~~ keineswegs von der Verpflichtung enthoben, sich gewissenhaft darüber zu unterrichten, ob Lachenbruch die polizeiliche Erlaubnis zur Durchführung dieser Fahrt habe, nachdem ihm als Juden allgemein das Fahren untersagt worden war. Der Kläger mußte sich bei gewissenhafter Prüfung sagen, daß seine Eigenmächtigkeit zu Unzulänglichkeiten führen würde. Es war ihm als vernünftigen handelnden Geschäftsmann wohl zuzumuten, sich vor der Übertragung der Fernfahrt an den Juden Lachenbruch über das Bestehen einer Erlaubnis bei der zuständigen Polizeibehörde zu erkundigen und, sofern er dabei auf Bedenken stieß, dafür zu sorgen, daß eine Erlaubnis zu dieser einzelnen Fahrt, sofern sie so dringend notwendig war, wie der Kläger angibt, ausnahmsweise erteilt wurde. Nach aller Erfahrung mußte der Kläger auch damit rechnen, daß bei der geschilderten Zwangslage, in der er sich befand, diese Erlaubnis ausnahmsweise würde erteilt werden, sofern nach der bestehenden Rechtslage eine Möglichkeit dazu überhaupt bestand. Wenn aber diese Möglichkeit nicht gegeben war, so mußte der Kläger jedenfalls die Einstellung des Juden unterlassen. Eine Handlungsweise begründet, wie der Vorderrichter mit Recht angenommen hat, den Vorwurf einer Fahrlässigkeit, die auch nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RGZ. Bd. 158 S. 284 [287 flg.]; Bd. 160 S. 223. Entscheidung vom 13. Februar 1940 VII 180/39, abgedr. in *JR/SW.* 1940 S. 147 Nr. 114) eine Entschuldbarkeit nach

S. 3

- 17 -

49

§ 3 Nr. 2 AllgKraftVersBed. ~~nicht zu begründen vermag~~. Das  
 Annahmeh Gleiche gilt von der angeblichen Annahme des Klä-  
 gers, daß die Anordnung tatsächlich nicht durchgeführt  
 worden sei, und daß tatsächlich noch Juden im Besitze von  
 Führerschein und Fahrerlaubnis seien und Kraftfahrzeuge  
 hielten und führten, und von seinem weiteren Vorbringen,  
 daß noch im Januar 1939 in Berlin einige Juden sogar als  
 Führer von Droschken beschäftigt und geduldet worden  
 seien. Auch insoweit bestand für den Kläger als ge-  
 wissenhaft handelnden Unternehmer die selbstverständli-  
 che Verpflichtung, sich vor der Durchführung der Fahrt  
 unter Benutzung des jüdischen Führers Lachenbruch bei  
 den zuständigen Dienststellen über die Zulässigkeit dieser  
 Maßnahmen zu erkundigen, um so mehr, als er doch damit  
 rechnen mußte, daß auch in jenen von ihm hervorgehobenen  
 Fällen entweder eine mißbräuchliche Benützung des Führer-  
 scheins oder tatsächlich eine Gestattung im einzelnen Fal-  
 le vorgelegen haben wird.

Der Umstand, daß der Vorderrichter auf dieses Vor-  
 bringen des Klägers im einzelnen nicht eingegangen ist  
 und darüber keinen Beweis erhoben hat, kann damit auch den  
 Vorwurf eines fehlsamen Verfahrens nicht begründen, weil  
 die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Schuldfrage  
 rechtlich ohne Bedeutung waren.

Diese gestrichene Passage ist äußerst sensibel, denn diese Ausführungen hätten Anlass dafür geben müssen zu prüfen, ob nicht wohlmöglich doch ein **Ausnahmetatbestand** vorlag, weil es sich um einen dringenden Lebensmitteltransport gehandelt und der Kläger sich einer Zwangslage befunden habe?

Insoweit hätte eine Prüfung nicht nur bei der Frage eines Verschuldensnachweises oder eines Verstoßes des Versicherers gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB erfolgen müssen, sondern bereits auf der Tatbestandsebene, und zwar gerade auf Basis der sich aus dem Schreiben des Reichsverkehrsministeriums ergebenden Ausnahmemöglichkeiten.

Es hätte dabei vom Reichsgericht diskutiert werden müssen, ob man diese Regelung zum Unfallzeitpunkt nicht hätte entsprechend anwenden können oder durch Zu-

rückverweisung an das Berufungsgericht den Parteien Gelegenheit geben müssen, hierzu weiter vorzutragen, namentlich, ob es also nicht schon vor diesem formellen Schreiben des Reichsverkehrsministers Ausnahmen gab.

Dies alles blendet das Reichsgericht in seinem verkündeten Urteil bewusst aus.

Durch das Streichen dieser umfangreichen Teile in seinem Urteilsentwurf verhindert es eine solche Auseinandersetzung mit diesen sich aus damaliger Sicht aufdrängenden Fragen.

Im gestrichenen Teil heißt es nur lapidar, dass der Versicherungsnehmer sich doch hätte „über das Bestehen einer Erlaubnis bei der zuständigen Polizeibehörde zu erkundigen“ können. Durch die Streichungen wollte das Reichsgericht wohl vermeiden, insb. den genauen Inhalt des Schreibens des Verkehrsministeriums mitteilen und sich mit dessen Inhalt zu befassen. Denn dieses Schreiben wurde ja nicht veröffentlicht und daher konnte der Versicherungsnehmer von der Möglichkeit eines etwaigen Ausnahmeantrag nichts wissen und einen solchen folglich gar nicht erst stellen.

Umso bemerkenswerter ist es, dass es in der gestrichenen Passage heißt, dass der Kläger „nach aller Erfahrung“ - was schon einigermaßen unverschämte war, da es er-

ist. Es ist auch unerheblich, ob die Eigenschaft, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hat, irgendeine ursächlich für den Unfall gewesen ist oder nicht, und ob Lachenbruch an dem Unfall unschuldig war. Im Übrigen nimmt der Vorderrichter an, es sei im vorliegenden Falle keineswegs ausgeschlossen, daß Lachenbruch durch das Bewußtsein, gegen das polizeiliche Verbot zu handeln, und sein dadurch bedingtes schlechtes Gewissen in seiner Aufmerksamkeit und Fahr Sicherheit beeinträchtigt gewesen sei und daß gerade dies zu dem Unfall mit beigetragen habe. Maßgebend für die Sachentscheidung ist, wie der Vorderrichter richtig erkannt hat, allein der Umstand, daß der Schadensfall, sofern der berechnete Fahrer ohne Führerschein war, d. h. ohne einen durch einen noch gültigen Führerschein ausgewiesenen Fahrerlaubnis war, zufolge vereinbarten Art der Abgrenzung des Gefahrenbereichs nicht unter die von der Beklagten übernommene Versicherungsgefahr fällt (ROZ Bd. 169 S. 284 [286]; Bd. 160 S. 220 [223]; Bd. 165 S. 348). Sittliche Rücksichten, welche bei der gegebenen Sachlage von der Beklagten zu nehmen gewesen wären, insbesondere etwa wegen der örtlichen Rassezugehörigkeit des Klägers, begründen nicht die rechtliche Möglichkeit, der Klagenantragende Beklagten den Vorwurf zu machen, daß sie mit dem erhobenen Einwand gegen Treu und Glauben verstoße. Insoweit hat die Revision auch keinen Angriff erhoben.

Nach alledem ist das Urteil als un begründet zurückzuweisen.

Schacht    Hugo    Lütz    Baum

Ref. 10/50  
101

sichtlich hierzu keinen positiven Erfahrungssatz gab - davon ausgehen konnte, dass bei seiner geschilderten Zwangslage eine Ausnahme genehmigt worden wäre.

**k)** In den Entscheidungsgründen geht das Reichsgericht noch auf den **Grundsatz von Treu und Glauben** (§ 242 BGB) ein. Dabei, so das Reichsgericht, sei der Grund für die Entziehung unerheblich.

Der Fall sei genauso, als wenn einem arischen Kraftfahrer die Fahrerlaubnis „*etwa wegen sittlicher oder politischer Verfehlungen abgesprochen*“ worden wäre.

**l)** Das Urteil schließt ab mit einer - aus dem Urteil des OLG Hamburg übernommenen - dezidiert nationalsozialistischen Ausführung: Das Argument des Versicherungsnehmers, die „*Rassezugehörigkeit*“ habe rein gar nichts mit dem Unfall zu tun habe, diese sei also nicht ursächlich (gemeint ist § 6 Abs. 2 VVG 1908) gewesen, wird damit abgetan, es sei „*keineswegs ausgeschlossen, dass Lachenbruch durch das Bewusstsein, gegen das polizeiliche Verbot zu handeln und sein dadurch **bedingtes schlechtes Gewissen in seiner Aufmerksamkeit und Fahrsicherheit beeinträchtigt gewesen** sei und das gerade dies zu diesem Unfall mitbeigetragen habe*“.

## 9. Reichsgerichtsräte als überzeugte Nationalsozialisten, verkappte Widerständler oder Mitläufer?

Anhand des endgültigen Urteils, des Urteilsentwurfs mit seinen mannigfachen Änderungen und des sonstigen Inhaltes der Gerichtsakte stellt sich die Anschlussfrage: Waren die Verfasser des Urteils überzeugte oder gar fanatische Nationalsozialisten, Mitläufer oder standen sie dem System gar kritisch gegenüber?

a) Eine Bewertung soll vorliegend **ausschließlich auf Basis der Gerichtsakte** erfolgen, also aufgrund der sich daraus ergebenden Tat, auch wenn Näheres zur inneren bzw. politischen Einstellung der Reichsgerichtsräte von Interesse ist. Dies bleibt der gesonderten wissenschaftlichen Betrachtung vorbehalten. Von den fünf Mitgliedern des Versicherungssenats zum Zeitpunkt der Urteilerstellung sind im Bundesarchiv noch von mindestens drei Reichsgerichtsräten **Personalakten** vorhanden.<sup>45</sup> Die recht umfangreichen Personalakten der hier wichtigsten Richter, also des Berichterstatters Schack und des Vorsitzenden von Richthofen, sind existent.<sup>46</sup>

Stellt man lediglich auf die bislang veröffentlichten Umstände ab, scheint bei dem **Berichterstatter Schack** keinerlei nationalsozialistische Belastung vorzuliegen.

Dieser scheint sich eher für die Botanik als für die Juristerei wissenschaftlich zu interessieren. Er hat zur Botanik zahlreiche und offenbar anerkannte Werke verfasst.<sup>47</sup> Schack verstarb am 15.02.1946 im Alter von 67 Jahren in Leipzig und war offenbar in der Weimarer Republik Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei (DDP), die von 1918 - 1930 existierte und dann in die Deutsche Staatspartei bis 1933 überging. Die DDP war eine eher linksliberale Partei.

Der Verfasser hat zur weiteren Prüfung **Einsicht in dessen Personalakte beim Bundesarchiv** genommen.

Danach war er hingegen doch Mitglied in der NSDAP, allerdings erst seit dem 1.5.1937 mit der hohen Mitgliedsnummer 5.823.940. Führernde Funktionen hat er dort nicht ausgeführt. Von seinen Söhnen war einer bei der SA und einer bei der SS. Beide fielen 1941 bzw. 1944. Der dritte Sohn wurde noch im Februar 1945 mit 17 Jahren eingezogen und fiel nur einen Monat später.

In seinem Personalbogen gibt Schack seine frühere Mitgliedschaft in der DDP an, wobei sein Ausscheiden, so seine Angabe, schon „*viele Jahre*“ zurückliege.

---

<sup>45</sup> Bestandssignaturnummer R3002/1610, R3002/1688 und R3002/875.

<sup>46</sup> Diese wurden vom Verfasser angefordert und werden gegenwärtig, da dieser Aktenbestand nicht digitalisiert ist, eingescannt.

<sup>47</sup> Vgl. dessen Wikipediaeintrag (Abruf am 18.07.2023) unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Hans\\_Woldemar\\_Schack](https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Woldemar_Schack).

Stempnzeichen des NSR: I p<sup>5</sup> = Sch 1295

1. Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	S c h a c k Hans Woldemar Dr. Jur.	
2. Geburtstag und -ort:	3. Juli 1878 Neustadt b./Goburg	
3. Deutschblütige Abstammung: (woburd nachgewiesen?)	durch Urkunden nachge- wiesen	
4. Glaubensbekenntnis:	ev. luth.	<i>D. H. Schack</i>
5. Beruf des Vaters:	Landgerichtsrat	Unterschrift Aufnahmejahr 1936
6. Vermögensverhältnisse des Beamten:	ohne Vermögen	
7. Frühere Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)	Nationalliberale/Deutsche Demokratische/ Partei, seit 1919. Der Zeitpunkt meines Aus- scheidens aus ihr liegt viele Jahre zu- rück, ist nicht mehr näher feststellbar.	
a) zu politischen Parteien:	nein	
b) zu politischen Verbänden:	nein	
c) zu Freimaurerlogen: (mit Angabe des Grades)	nein 26. 46.	
d) zu politischen oder konfessionellen Beamtenvereinen:	nein	
8. Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)		
a) zur NSDAP: (Mitgliedsnummer, Amt?)	nein - 1.5.1937 Nr. 5813940 Beitrittsjahr 1935-1936 - Foto 1940 - Bl. 78	
b) zu einer Gliederung: (Dienstrang und Führerstelle?)	nein	
c) zu einem angeschlossenen Verband: (Amt?)	NSRB. seit 1933 RDB. seit 1933 NSV. seit 1.7.1934	
d) zum Luftschutzbund, M.D.L., Kolonial- verband oder ähnlichen Verbänden:	Luftschutzbund <del>NSDAP-Kolonialverband</del> seit 15.4.1934. Beitrittsjahr 1. Weltkrieg im Weltkrieg Kolonialverband für den Luftschutz - Bl. 75 mit Foto 1933!	

9. Dienst																					
a) im alten Heere: (Frontkämpfer, Verwundungen, Kriegsbeschädigung, Auszeichnungen, letzter Dienstgrad?)																					
b) in Freikorps und ähnlichen Verbänden: (unter Bezeichnung des Freikorps und der Zeit der Zugehörigkeit)	a) bis c) nein																				
c) in der Wehrmacht: (genaue Zeitangabe, Dienstgrad?)																					
10. Zugehörigkeit zu sportlichen Vereinigungen: (sportliche Auszeichnungen?)	nein																				
11. Führerschein für Kraftfahrzeuge: (Stasse?)	nein																				
12. Familienverhältnisse																					
a) Tag der Eheschließung:	1. gesch. von Klara geb. Heil 1. 27.9.1922 3. 22.11.1941 - Lt. 9/4. 15.7.1941																				
b) Name der Ehefrau*):	3. Elvira geb. Jöhl 1. Elsa geb. Krafft 9/4. 15.7.1941 - Lt.																				
c) Deutschblütige Abstammung (wodurch nachgewiesen?) u. Glaubensbekenntnis der Ehefrau:	1. Carl Wilmann Mittelpreisler - Lt. 96 W. - Hilf. durch Urkunden nachgewiesen evangelisch																				
d) Beruf des Vaters der Ehefrau:	1. Fabrikbesitzer 2. Rentier																				
e) Geburtsjahr der Kinder*):	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1.</th> <th>2.</th> <th>3.</th> <th>4.</th> <th>5.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hans Hermann</td> <td>Bertold</td> <td>Johannes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>16.3.1908</td> <td>29.8.1916</td> <td>14.4.1927</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>† 14.11.1944</td> <td>† 11.11.1944</td> <td>† 15.3.45</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	1.	2.	3.	4.	5.	Hans Hermann	Bertold	Johannes			16.3.1908	29.8.1916	14.4.1927			† 14.11.1944	† 11.11.1944	† 15.3.45		
1.	2.	3.	4.	5.																	
Hans Hermann	Bertold	Johannes																			
16.3.1908	29.8.1916	14.4.1927																			
† 14.11.1944	† 11.11.1944	† 15.3.45																			
f) Tag der Aufnahme																					
aa) der Ehefrau,	NSFrauenshaft, VDA., RLB., Reichskolonialbund																				
bb) der Kinder	1. SA 27.4.1933																				
in die Partei (Mitgliedsnummer) oder deren Gliederungen	2. SS 1.10.1934																				
	3.																				
	4.																				
	5.																				

\*) Todesfälle sind zu b) und c) durch ein † zu bezeichnen.

13. Tag, Ort und Ergebnis			
a) der ersten Staatsprüfung:	12. 7.1902	Jena	gut
b) der großen Staatsprüfung:	1. 2.1907	Jena	gut
14. Tag			
a) der ersten Vereidigung im Staatsdienst:	29. 7.1902		
b) der Verpflichtung auf den Führer:	25. 8.1934		
15. Berufstätigkeit außerhalb des Justizdienstes:	1.3.1907 - 16.3.1914 Rechtsanwalt		
16. Dienstlaufbahn:	1. 4.1914 Amtsrichter Coburg AG. 7. 4.1920 Amtsgerichtsrat AG.Coburg 1.11.1920 Landgerichtsdirektor LG.Coburg 1. 2.1930 Reichsgerichtsrat		
17. Allgemeines Dienstalter:	als Reichsgerichtsrat 24.1.1930		

Anderes schein nach den öffentlich zugänglichen Informationen für den 1875 geborenen Vorsitzenden **von Richthofen** zu gelten.<sup>48</sup>

Dieser war bereits seit 1919 Reichsgerichtsrat. Zum 01.01.1934 wurde er zum Vorsitzenden des VII. Senats ernannt 1939 wurde er sogar Vizepräsident des Reichsgerichtes. Am 31.03.1942 trat er in den Ruhestand ein. Von Richthofen war seit 1905 Mitglied der Deutschsozialen Partei - eine von mehreren antisemitischen Parteien des Kaiserreiches. Er war sogar einige Zeit bis 1909 für diese Partei Abgeordneter im Landtag von Sachsen-Weimar-Eisenach und nach dem ersten Weltkrieg Gründungsvorsitzender des thüringischen Landesverbandes.

Später wurde von Richthofen Mitglied der stramm konservativen DNVP und seit dem 01.05.1933<sup>49</sup> Mitglied der NSDAP. Von ihm wird oft eine Aussage aus dem Jahr 1993 zitiert, wonach er geäußert habe: „Das Reichsgericht hat sich immer vor Augen gehalten hat, dass eine Rechtsprechung den Zielen Rechten tragen muss, welche die Regierung der nationalen Erhe-

<sup>48</sup> Vgl. dessen Wikipediaeintrag (Abruf am 18.07.2023) unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Dieprand\\_von\\_Richthofen](https://de.wikipedia.org/wiki/Dieprand_von_Richthofen).

<sup>49</sup> Es könnte sich bei ihm um einen sog. „Märzgefallenen“ handeln, so die spöttische Bezeichnung der „gestandenen“ Nationalsozialisten für die Welle von Neueintritten in die NSDAP.

bung verfolgt, und dass sie in diesem Sinne auf die nachgeordneten Gerichte Einfluss zu nehmen hat“<sup>50</sup>. Dass von Richthofen mit einer bereits aus der Kaiserzeit stammenden „antisemitischen Vorbelastung“ Karriere beim Reichsgericht machen konnte, verwundert nach diesen Angaben nicht.

Aus der vom Verfasser auch hier eingesehenen Personalakte ergeben sich allerdings keine dezidierten Hinweise auf dessen „überobligatorische“ nationalsozialistische Tätigkeiten.

Mitglied der NSDAP war er in der Tat seit dem 1.5.1933, und zwar mit der Mitgliedsnummer 2.994.571.

Von seinen beiden Söhnen fiel einer, dieser war Offizier bei der Luftwaffe und Geschwaderchef, bereits 2 Wochen nach Kriegsbeginn in Polen. Dieser Sohn war kein Parteimitglied, allerdings seine beiden anderen Kinder, wobei eines zusätzlich auch Mitglied bei der SS war.

Seine Mitgliedschaft in der Deutschsozialen Partei zwischen 1905 und 1918 als auch in der DNVP bis 1933 führt er an, allerdings kommt er ausweislich der gesamten Personalakte hierauf nie wieder zurück, insb. nicht auf antisemitische Tendenzen in diesen beiden Parteien.

Altzeichen des RZM.: I p = <sup>5</sup> R 930 Blatt 3

1. Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	Freiherr Prätorius von <u>Richthofen</u> Diebrand Emil Julius Ludwig Friedolin	
2. Geburtstag und -ort:	15. Dezember 1875 Zabern/Elsaß	
3. Deutschblütige Abstammung: (woburd nachgewiesen?)	durch Vorlage von Urkunden 21.103-110.	
4. Glaubensbekenntnis:	evangelisch -lutherisch.	<i>F. Richthofen</i>
5. Beruf des Vaters:	Staatssekretär des AA. Kgl. Preuß. Staatsminister	Unterschrift Aufnahmejahr 1936
6. Vermögensverhältnisse des Beamten:	geordnet	
7. Frühere Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)		
a) zu politischen Parteien:	Deutschsoziale Partei 1905-1918 Deutschnationale Volkspartei 1918-1933	
b) zu politischen Verbänden:	nein	
c) zu Freimaurerlogen: (mit Angabe des Grades)	nein	
d) zu politischen oder konfessionellen Beamtenvereinen:	nein	
8. Zugehörigkeit (mit genauer Zeitangabe)		
a) zur NSDAP: (Mitgliedsnummer, Amt?)	seit 1.5.1933 Mitgl.-Nr. 2 994 571	
b) zu einer Gliederung: (Dienststrang und Führerstelle?)	nein	
c) zu einem angeschlossenen Verband: (Amt?)	NSRB. seit April 1933 RDB. seit Januar 1934 NSV. seit April 1934	
d) zum Luftschutzbund, BDM, Kolonial- verband oder ähnlichen Verbänden:	RLB. seit 1936 Luftsportverband seit 1935 Arbeitsdank seit Januar 1936	

Beindruck Nr. 188. Personalbogen

Der Personalbogen, wie er zu Beginn jeder Personalakte eines Reichsgerichtsrate sich findet wurde mit Bleistift jeweils nachgepflegt wird und die weiteren Seiten lauten:

<sup>50</sup> Kaul, Geschichte des Reichsgerichts. Band 4: 1933-1945. Akademie-Verlag, (Ost-)Berlin 1971, S. 62; Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland, Berlin 2005, S. 31.  
S. 62; Godau-Schüttke, S. 31.

9. Dienst																
a) im alten Heere: (Frontkämpfer, Verwundungen, Kriegsbefähigung, Auszeichnungen, letzter Dienstgrad?)	<i>nein</i>															
b) in Freikorps und ähnlichen Verbänden: (unter Bezeichnung des Freikorps und der Zeit der Zugehörigkeit)	<i>nein</i>															
c) in der Wehrmacht: (genaue Zeitangabe, Dienstgrad?)	<i>nein</i>															
10. Zugehörigkeit zu sportlichen Vereinigungen: (sportliche Auszeichnungen?)																
<i>nein</i>																
11. Führerschein für Kraftfahrzeuge: (Klasse?)																
<i>nein</i>																
12. Familienverhältnisse																
a) Tag der Eheschließung:	<i>21. Dezember 1907</i>															
b) Name der Ehefrau*):	<i>Elisabeth geb. Barchewitz</i>															
c) Deutschblütige Abstammung (wodurch nachgewiesen?) u. Glaubensbekenntnis der Ehefrau:	<i>durch Vorlage von Urkunden ev.luth.</i>															
d) Beruf des Vaters der Ehefrau:	<i>Uhrmacher, Kaufmann</i>															
e) Geburtsjahr der Kinder*):	<table border="1"> <thead> <tr> <th>1.</th> <th>2.</th> <th>3.</th> <th>4.</th> <th>5.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Oswald</i></td> <td><i>Wolf=gang</i></td> <td><i>Gunhild</i></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><i>10.11.1908</i></td> <td><i>29.11.1910</i></td> <td><i>21.2.1912</i></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	1.	2.	3.	4.	5.	<i>Oswald</i>	<i>Wolf=gang</i>	<i>Gunhild</i>			<i>10.11.1908</i>	<i>29.11.1910</i>	<i>21.2.1912</i>		
1.	2.	3.	4.	5.												
<i>Oswald</i>	<i>Wolf=gang</i>	<i>Gunhild</i>														
<i>10.11.1908</i>	<i>29.11.1910</i>	<i>21.2.1912</i>														
f) Tag der Aufnahme																
aa) der Ehefrau,	<i>nein</i>															
bb) der Kinder																
in die Partei (Mitgliedsnummer) oder deren Gliederungen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>NSDAP. und SS.</i></li> <li>2. <i>nein (Oberleutnant der Luftwaffe)</i></li> <li>3. <i>NSDAP.</i></li> <li>4.</li> <li>5.</li> </ol>															

13. Tag, Ort und Ergebnis	
a) der ersten Staatsprüfung:	23. 5.1896 Kassel ausreichend
b) der großen Staatsprüfung:	21.12.1899 Jena mit Auszeichnung
14. Tag	
a) der ersten Vereidigung im Staatsdienst:	13. 6.1896
b) der Verpflichtung auf den Führer:	21. 9.1934
15. Berufstätigkeit außerhalb des Justizdienstes:	nein
16. Dienstlaufbahn:	<p>9. 1.1900 Assessor                  1. 1.1903 Landrichter LG.Eisenach                  1. 1.1906 Oberlandesgerichtsrat OLG.Jena                  1. 5.1919 Reichsgerichtsrat                  1. 1.1934 Senatspräsident beim Reichsgericht                  1. 10. 1939 Vizepräsident                  31. 3. 1942 in den Ruhestand - 66. 11. 1942</p>
17. Allgemeines Dienstalter:	<p>als Senatspräsident beim Reichsgericht                  22.12.1933                  * Vizepräsident beim Reichsgericht 1. 10. 1939</p>

Interessant ist der bislang wohl nicht bekannte Umstand, dass ausweislich der Personalakte von Richthofen nach dem ersten Weltkrieg Richter in einem nach Art. 304 des Versailler Vertrag gebildeten gemischten französisch-deutschen Schiedsgerichtshof mit Sitz in Paris war.

Wäre er damals ein „glühender“ Nationalist gewesen, wäre er wohl nicht ohne weiteres dort tätig gewesen, da die extreme Rechte bekanntlich den Versailler Vertrag und sämtliche Personen, die diesen unterstützten, massiv angriffen. Seiner weiteren Karriere hat jedenfalls diese Tätigkeit im Rahmen des Versailler Vertrags nicht geschadet.

Belastend ist eine Art ein Gelöbnis von Richthofen, wonach das Reichsgericht auf dem Gebiet der Zivilrechtsprechung den Zielen Rechnung trage, die die „Regierung der nationalen Erhebung“ verfolgte.<sup>51</sup> Es gibt von Richthofen einen 1933 just in der Zeitschrift Deutsches Recht erschienenen Beitrag.<sup>52</sup> Richthofen führt dort u.a. aus:

*„Das Reichsgericht hat sich immer vor Augen gehalten, dass eine Rechtsprechung den Zielen Rechnung tragen muss, welche die Regierung der nationalen Erhebung verfolgt, und daß sie in diesem Sinne auf die nachgeordneten Gerichte Einfluss zu nehmen hat ... So hat bisher das Reichsgericht auch im neuen Reiche und im neuen Geiste die ... ihm zugewiesene hohe Aufgabe, die einheitliche Rechtsauffassung zu gestalten und zu wahren, getreulich zu erfüllen gesucht. Es wird dies auch in Zukunft tun.“*

Ob hinter diesem schriftstellerischen Erguss eine echte nationalsozialistische Überzeugung steht oder dieser Beitrag „nur“ ein Ausfluss eines Mitläufertums ist, ist schwer zu sagen. Eine konkrete nationalsozialistische Betätigung ergibt sich aus seiner Personalakte nicht.

<sup>51</sup> Kaul, Geschichte des Reichsgerichtes, Bd. IV, 1933-1945, Glashütten, 1971, S. 81, ohne allerdings die Primärquelle anzugeben

<sup>52</sup> Richthofen, Die Bedeutung des Reichsgerichtes im Aufbau der Deutschen Rechtspflege, DR 1933, S. 484

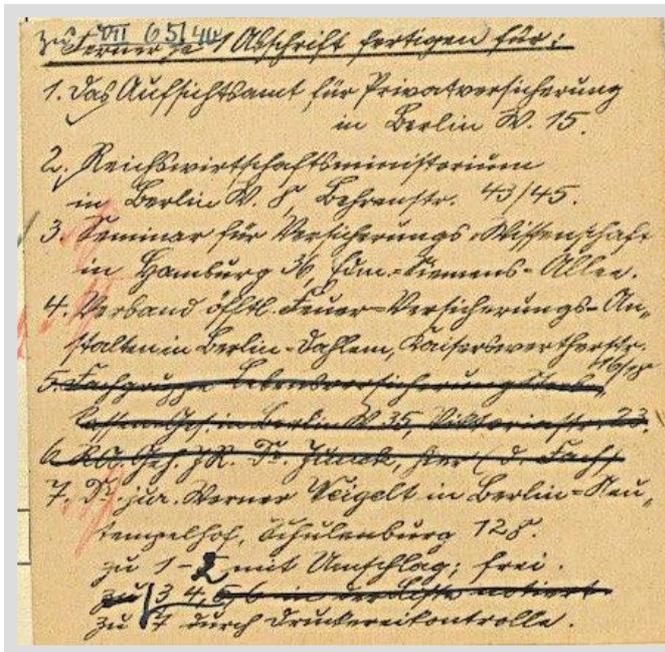
b) Für die These einer „heimlichen“ kritischen Distanz zu der SS-Anordnung vom 03.12.1938 könnte allenfalls zum einen die **Streichung im Entwurf eines Absatzes mit betont nationalsozialistischem Duktus** sprechen. Zum anderen könnte als Argument der „Mut“, eine **offizielle Anfrage beim Reichsjustizministerium** zu der Anordnung der SS zu halten, angeführt werden. Es spricht einiges dafür, dass das Reichsgericht bis zum Termin der mündlichen Verhandlung hierfür keine Notwendigkeit sah.

Diese Anknüpfungstatsachen werden jedoch durch eine Reihe andere Umstände „kompensiert“: Denn auch im endgültigen Urteil finden sich Passagen mit deutlich nationalsozialistischem Duktus. Dies betrifft nicht nur die Wiedergabe der Anordnung der SS, sondern namentlich auch die Ausführungen zur wohlmöglich fehlenden Kausalität der „Rassenzugehörigkeit“ des Fahrers Lachenbruch an dem Unfall.

c) Anhand der Gerichtsakte lässt sich die Hypothese, das Urteil der Reichsgerichtsrate erfülle sie mit verdeckter Scham, auch nicht ansatzweise belegen. So hat der Vorsitzende einen recht **weiten Verteiler** verfügt, an wen eine Anschrift des Urteils versandt werden sollte, z.B. auch an den „Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten“, also - vereinfacht ausgedrückt - an den Vorläufer des heutigen Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GdV):

c) Auffällig ist indes die **fehlende Aufnahme** des Urteils in die **amtliche Entscheidungssammlung RGZ**.

Dort wurden alle aus Sicht des Gerichtes wichtigen Entscheidungen abgedruckt und RGZ war die - mit großen Abstand - wichtigste Informationsquelle für alle Gerichte und Rechtsanwälte.



Daher erstaunt die Nichtaufnahme des Urteils in RGZ, zumal aus der damaligen (nationalsozialistischen) Sicht es sich formal juristisch betrachtet doch um ein „bedeutsames“ Urteil handelte.

In RGZ wurde hingegen zahlreichen andere Urteile zur Kfz-Versicherung veröffentlicht<sup>53</sup>, so RGZ 164, 212, RGZ 165, 54<sup>54</sup>, RGZ 167, 243<sup>55</sup>, RGZ 168, 372<sup>56</sup> oder auch später in RGZ 170, 397<sup>57</sup>.

Warum wurde dann gerade das Urteil des Reichsgerichtes, zumal es - aus damaliger Sicht - doch eine hohe Bedeutung zukam, da es einerseits eine Anordnung der Waffen-SS bestätigte und andererseits eine Bedeutung über den Einzelfall hinausgehend hatte, nämlich für alle jüdischen Führerscheininhaber?

<sup>53</sup> Vgl. Generalregister Band 161-170 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen, 1944, S. 183-186.

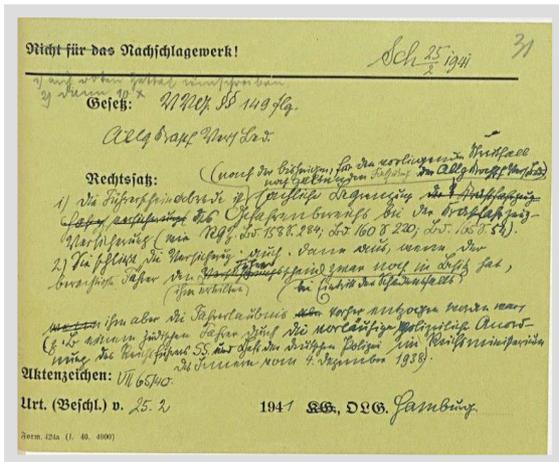
<sup>54</sup> jeweils zur Führerscheinklausel.

<sup>55</sup> zur Bindungswirkung im Deckungsprozess bzgl. Haltereigenschaft.

<sup>56</sup> zum Fall einer Betriebsfahrt.

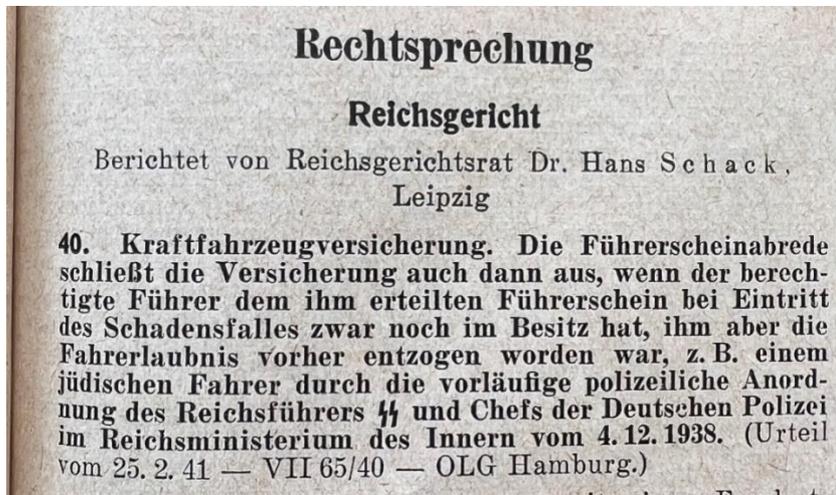
<sup>57</sup> Zur VO über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14.02.1938.





Wie sich sowohl aus der Handschrift des Vermerks als auch aus der Paraphe („Sch 25/2/1941“) ergibt, stammt diese Verfügung auch nicht von dem antisemitisch vorbelasteten Vorsitzenden von Richthofen, sondern vom Berichterstatter Schack.

Hinzu kommt, dass der Berichterstatter Schack das Urteil bei der **Zeitschrift Juristische Rundschau** zwecks Abdrucks einreichte.<sup>58</sup>



d) Das Urteil wurde ferner in der **Zeitschrift Deutsches Recht** (DR) veröffentlicht.

Diese Zeitschrift war eine Zeitschrift mit streng nationalsozialistischer Prägung. Es war das Zentralorgan des „nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes“ deren Herausgeber der 1946 zum Tode verurteilte Kriegsverbrecher Hans Frank war.

Wenn das Urteil des Reichsgerichtes in der Zeitschrift DR abgedruckt wird, bedeutet dies mithin, dass diesem Urteil aus Sicht der Nationalsozialisten eine wichtige Bedeutung beigemessen wurde. Das Urteil erschien 1941 in Heft 22 der DR.<sup>59</sup> In der DR wurde z.B. durchgängig, selbst im Leitsatz dieser Entscheidung, die Bezeichnung „SS“ mit den nationalsozialistischen Runenzeichen verwendet (es gab in der NS-Zeit eigens Schreibmaschinen mit Sondertypen für diese gezackten SS-Zeichen):

<sup>58</sup> JR 41, 69.

<sup>59</sup> S. 1215 ff.

13. RG. — § 3 Nr. 2 AllgKraftVersBed.; vorläufige polizeiliche Anordnung des Reichsführers **ff** über die Entziehung der Führerschein- und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden v. 3. Dez. 1938.

1. Nach der in den AllgKraftVersBed. enthaltenen Führerscheinabrede entfällt der Anspruch des Versicherungsnehmers auf den bedingungsmäßigen Versicherungsschutz nicht bloß dann, wenn der berechnigte Führer des Kraft-

fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht den zur Führung des Fahrzeugs vorgeschriebenen Führerschein gehabt hat, sondern auch dann, wenn dem Fahrer zwar die Fahrerlaubnis durch Ausstellen des Führerscheins erteilt, sie ihm aber vor Eintritt des Schadens durch eine Anordnung der zuständigen Polizeibehörde wieder entzogen worden war.

2. Die vorläufige Anordnung des Reichsführers **ff** vom 3. Dez. 1938 ist rechtswirksam erlassen worden. †)

Dies ist insoweit bemerkenswert, da ausweislich der Gerichtsakte der Leitsatz durch das Reichsgericht mit den „normalen“ Buchstaben „SS“ und nicht mit dem typischen NS-Runenzeichen abgefasst wurde. Letzterer Umstand allein darf überbewertet werden, da auch deutlich weniger nationalsozialistisch geprägte Zeitschriften gleichfalls die SS-Anführungszeichen verwendeten. Ein Abdruck des Urteils erfolgte, wie erwähnt, namentlich in der seit 1925 erscheinenden Juristischen Rundschau.<sup>60</sup>

Diese war nicht „betont“ nationalsozialistisch und dort wurden i.d.R. „normale“ zivilrechtliche Beiträge und Urteile abgedruckt, vgl. das Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis des Heftes 8 vom 15.04.1941, in welcher das RG-Urteil erschien:

**JURISTISCHE RUNDSCHAU  
FÜR DIE  
PRIVATVERSICHERUNG**  
(Abgekürzt: JRPV.)

**Geschäftsstelle: Berlin W 35, Potsdamer Str. 62<sup>II</sup> (an der Potsdamer Brücke)**  
Fernruf: Sammelanschluß 22 31 06

Erscheint zweimal monatlich      Bezugspreis 10 RM vierteljährlich      Einzelnummer 1,75 RM  
Zu beziehen durch alle deutschen Postanstalten.

---

Alle Zuschriften, Bestellungen und Zahlungen sind zu richten an die Geschäftsstelle von Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen (Postcheckkonto Berlin Nr. 25378). Abbestellungen sind mindestens 1 Monat vor Ablauf der Bezugszeit der Geschäftsstelle mitzuteilen. Verspätete Abbestellung verpflichtet zum Weiterbezug.

---

**Jahrgang 18      \*      Berlin, 15. April 1941      \*      Nummer 8**

---

**Nachdruck auch auszugsweise verboten**

**Inhalt:**

Abhandlungen:	Seite
Unpfändbarkeit des Sterbegeldes oder Eintrittsrecht nach § 177 VVG (neue Fassung)? Von Syndikus F. W. Bornemann (Berlin) . . . . .	65
<b>Rechtsprechung:</b>	
Reichsgericht: <i>Kraftfahrzeugvers.</i> Die Führerscheinabrede schließt die Versicherung auch dann aus, wenn der berechnigte Führer den ihm erteilten Führerschein bei Eintritt des Schadensfalles zwar noch im Besitz hat, ihm aber die Fahrerlaubnis vorher entzogen worden war, z. B. einem jüdischen Fahrer durch die vorläufige polizeiliche Anordnung des Reichsführers <b>ff</b> und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 4. 12. 1938 . . . . .	69
<i>Lebensvers.</i> Der von einem Minderjährigen oder für sein Leben abgeschlossene Versicherungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit in allen Fällen der Zustimmung des Vormunds. Der Versicherer kann vom Vertrage zurücktreten, wenn ihm erhebliche Gefahrenumstände arglistig verschwiegen worden sind, auch soweit die Täuschung vom minderjährigen Versicherten oder — bei der Versicherung auf fremdes Leben — vom Versicherungsnehmer verübt worden ist. Sudetendeutsches Recht . . . . .	71
Kammergericht: <i>Zeitschriftenvers.</i> Der Verleger einer Zeitschrift mit Unfall- oder Sterbegeldversicherung darf den Rabatt, welchen er den Zeitschriftenhändlern bewilligt hat, frühestens mit Jahresfrist herabsetzen . . . . .	72
<i>Kostenrecht:</i> Herabsetzung des Streitwerts bei Verbindung der Klage auf Rechnungslegung mit der Klage auf Zahlung des Rechnungsergebnisses auf Grund des letzteren . . . . .	75
Oberlandesgerichte: <i>Unfallvers.</i> Der Schädiger hat für Beschwerden des Verletzten, die als Folge einer mit dem Unfall nicht mehr in Zusammenhang stehenden seelischen Verarbeitung zu betrachten sind, nicht aufzukommen. Der ursächliche Zusammenhang ist durch den Eintritt dieser Reaktion unterbrochen . . . . .	75
Amtsgerichte: <i>Krankenvers.</i> Stellt die Versicherungsgesellschaft fest, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag nicht fortsetzen will, so hat sie ihm auch bei nicht rechtswirksamer Kündigung den Weg zu weisen, wie er den Vertrag rechtswirksam zu beenden hatte. Eine solche Pflicht folgt aus dem den Versicherungsvertrag beherrschenden Betreuungs- und Fürsorgegedanken . . . . .	76

Allein der Umstand, dass das Urteil des Reichsgerichtes vom 25.02.1941 - auch - in der „Nazi-Postille“ Deutsches Recht erschien, kann daher isoliert betrachtet dem VII. Senat und dort insb.

<sup>60</sup> JR 41, 69.

den hierfür wohl intern zuständigen Reichsgerichtsrat Dr. Schack nicht zum Vorwurf gemacht werden. Anders wäre dies, wenn Schack dieses Urteil aktiv bei der Zeitschrift Deutsches Recht eingereicht hätte. Dies lässt sich aber nicht belegen.

e) Die Vorgehensweise, eine **mündliche Verhandlung trotz der eingeholten Auskunft, nicht wiederzueröffnen**, könnte ferner für einen fehlenden Mut der Richter sprechen, eine vertiefte Diskussion über diese Anordnung der SS und das Schreiben des Verkehrsministeriums in einer öffentlichen Verhandlung zu vermeiden.

f) Den dem Gericht möglichen Weg einer **Zurückverweisung unter Aufhebung der Sache an das OLG Hamburg** gem. § 538 ZPO wählte das Reichsgericht nicht. Diese Möglichkeit hätte durchaus bestanden. Das Reichsgericht hätte dies begründen können; zum einen zivilprozessual dahingehend, dass das OLG Hamburg den Beweisantritt nicht als verspätet hätte zurückweisen dürfen und zum anderen damit, dass sich aus der vom Reichsgericht veranlassten Antwort ergab, dass möglicherweise ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung hätte erteilt werden können. Allein der interne Vermerk des Berichterstatters an den Vorsitzenden, dass das Schreiben des Reichsverkehrsministeriums nach dem Unfall datiert, genügt nicht, um diese Möglichkeit zu verbauen.

g) **Zusammenfassend** dürfte es sich - auch hier immer bezogen allein auf den Inhalt der Gerichtsakte - um Verhaltensweisen von typischen **Mitläufern des NS-Regimes** handeln<sup>61</sup>. Allein aus der Gerichtsakte als auch aus den Personalakten, trotz der Vorbelastung des Vorsitzenden, wird man wohl nicht den Schluss herleiten, der bzw. die Verfasser des Urteils seien fanatische Nationalsozialisten gewesen; die Begründung des Reichsgerichtes lag auf der „allgemeinen“ formal-juristischen Argumentationsebene bei Anwendung von nationalsozialistischem Unrecht.<sup>62</sup> Irgendeine Empathie für den betroffenen jüdischen Fahrer Lachenbruch bzw. für alle Juden, denen „einfach so“ die Fahrerlaubnis entzogen war, kann man der Gerichtsakte auch nicht ansatzweise entnehmen - ebenso wenig allerdings das Gegenteil. Vielmehr spricht alles für eine **völlige richterliche Gleichgültigkeit** gegenüber der Not der betroffenen jüdischen Führerscheininhaber aufgrund der offenkundig abstrusen „vorläufigen Anordnung“ vom 03.12.1938.

---

<sup>61</sup> In der Personalakte von Schack finden sich zwei Erklärungen Dritter, wonach Schack dem Nationalsozialismus kritisch gegenüberstand und nur unter dem Druck seiner Vorgesetzten 1937 der NSDAP beitrug, wobei die Richtigkeit dieser Erklärungen nur schwer zu überprüfen ist, insb. ob es sich nicht um sog. Persilscheine handelte. Diese Erklärungen nebst Fragebogen reichte Schack am 12.08.1945 ein.

<sup>62</sup> Äußerst instruktiv und lesenswert hierzu die in 9. Auflage erschienene Habilitationsschrift des am 22.06.2023 verstorbenen Rütters, Die unbegrenzte Auslegung, 2002.



es im Urteilstatbestand heißt, der Abraham, sei „*inzwischen ins Ausland verzogen*“. <sup>67</sup> Dies könnte eine zurückhaltende Umschreibung für eine Flucht vor den Verfolgungen im nationalsozialistischen Deutschland durch einen deutschen Juden hindeuten.

Belastbar ist dieser Rückschluss allerdings nicht. Der Fahrer Bernhard Abraham wird in der (allerdings bei weitem nicht vollständigen) zentralen Datenbank der Holocaustopfer der Gedenkstätte Yad Vashem<sup>68</sup> nicht als Ermordeter aufgeführt, jedenfalls wenn man von den sich aus dem Urteil ergebenden Ortsangabe als weiteres Individualisierungsmerkmal ausgeht. Unterstellt, es handelt sich bei dem Fahrer Abraham tatsächlich um einen jüdischen Fahrer, ergeben sich aus dem Urteil keine antisemitischen Ausführungen. Im Gegenteil, das Urteil war in der Tendenz „judenfreundlich“, wie sich aus der weiteren Begründung ergibt. Das Urteil des Reichsgerichtes hatte im Übrigen eine Aufhebung und Zurückverweisung an das OLG Frankfurt zum Gegenstand. Das Reichsgericht hatte sich zwei Jahre später mit demselben Fall nochmals zu befassen, da gegen die zweite Entscheidung des OLG Frankfurt wiederum Revision eingelegt wurde. Dieses Urteil datiert den 01.09.1942.<sup>69</sup> Auch dieses Urteil enthält keine antijüdischen Ausführungen und ist gleichfalls in der Tendenz eher als „judenfreundlich“ anzusehen.

c) Der Verfasser hat von den nichtveröffentlichten Entscheidungen des VII. Senat des Reichsgerichts für den Zeitraum des 2. Weltkrieges auf **nicht versicherungsrechtliche Fälle** erstreckt, soweit sich aus dem Rubrum eine Beteiligung einer jüdischen Partei ergab.

Dies war offenkundig bei dem Urteil des Reichsgerichts vom 13.12.1940<sup>70</sup> der Fall. Dort verklagte nämlich die „**Jüdische Kultusvereinigung Synagogengemeinde zu Halberstadt e.V.**“, vertreten durch den Vorstand<sup>71</sup> den Provinzialverband Sachsen als deren Ruhegeldkasse.

Der Grund des Rechtsstreits war, ähnlich wie in dem „Führerscheinurteil“ des Reichsgerichts, ein antijüdisches Gesetz. Es handelt sich um das Gesetz vom 28.03.1938.<sup>72</sup> Mit diesem Gesetz verloren den jüdischen Gemeinden zum 01.04.1938 ihre Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie waren ab diesem Zeitpunkt nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes nur noch ein bloßer rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts.

Die Beklagte als Ruhegeldkasse vertrat die Auffassung, dass „*die Klägerin infolge ihrer veränderten Rechtsstellung seit dem 01.04.1938 aufgehört habe, Mitglied der Ruhegeldkasse zu sein, und deshalb von diesem Tage an keine Ansprüche mehr gegen sie erheben könne*“.

Die jüdische Kultusgemeinde hatte gleichwohl im November 1939 Klage gegen die Ruhegeldkasse erhoben.

Das Landgericht Halle/Saale hat der Klage der jüdischen Kultusgemeinde am 06.02.1940 stattgegeben. Auch vor dem Oberlandesgericht obsiegte die jüdische Kultusgemeinde.

Das Reichsgericht folgte gleichfalls nicht der Argumentation der Beklagten. Mit seinem Urteil vom 13.12.1940 wies es die Revision des Provinzialverbands zurück und gab mithin der Klage der Jüdischen Kultusvereinigung statt:

---

<sup>67</sup> Interessanterweise wird dort aber, anders als in den „Führerscheinunterlagen“ des Reichsgerichts vom ..., das Wort „Führer“ nicht in „Fahrer“ geändert.

<sup>68</sup> <https://www.yadvashem.org/de/archive/hall-of-names/database.html>.

<sup>69</sup> VII 15/42.

<sup>70</sup> VII 88/44.

<sup>71</sup> Die Vorstandsmitglieder wurden im Urteilsrubrum leider nicht aufgeführt, sodass eine Überprüfung, wer von den Vorstandsmitgliedern den Holocaust überlebte und wer nicht, nicht möglich war.

<sup>72</sup> RGBI 1938, I, S. 338.

Verkündet  
am 13. Dezember 1940  
gez. Scheibe,  
Amtsrat,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen des Provinzialverbandes  
Sachsen(Ruhegehaltskasse der Gemeinde-  
verbände in der Provinz Sachsen, Braun-  
schweig und Anhalt), vertreten durch den  
Oberpräsidenten der Provinz Sachsen  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)  
in Merseburg,  
Beklagten und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Justizrat Geutebrück in Leipzig  
gegen

die Jüdische Kultusvereinigung Synagogengemeinde zu Halberstadt e.  
vertreten durch ihren Vorstand,  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Konsulent Adolf Jersael Goldberg in  
Halle (Saale),

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat,  
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1940

unter Mitwirkung  
des Vizepräsidenten beim Reichsgericht  
Freiherrn von Richthofen  
und der Reichsgerichtsräte Dr. Unger, Stilles,  
Oesterheld, Dr. Balve

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats  
des Oberlandesgerichts zu N a u m b u r g (Saale) vom  
12. Juni 1940 wird zurückgewiesen.

Auch dieses Urteil ist mithin im Ergebnis „juden-  
freundlich“.

Die Begründung des Reichsgerichts ist dabei  
streng formaljuristisch und gelangt über eine  
Auslegung der Satzung der jüdischen Kultusge-  
meinde dazu, dass ein Anspruch gegen die Ru-  
hegeldkasse zustehe und sich daran durch den  
Entzug der öffentlich-rechtlichen Körperschaft  
durch die o.g. Nazi-Verordnung nichts ändere.

### Exkurs:

Die klagende jüdische Kultusgemeinde war vor dem RG durch einen „Konsulenten“ vertreten. Durch die Entrechtlichung der jüdischen Anwälte, war es diesen verboten, für „Arier“ tätig zu werden. Sie durften ausschließlich Mandate von Juden annehmen, und zwar lediglich als sog. „Konsulent“. Daher taucht im Rubrum dieses Urteils bei dem Prozessbevollmächtigten der Kultusgemeinde der Begriff „Konsulent“ auf<sup>73</sup>. Es handelte sich dort um Adolf Goldberg aus Saale.

<sup>73</sup> Obgleich wie auf der Versichererseite eine Vertretung durch einen ausschließlich bei dem RG zugelassenen Rechtsanwalt hätte erfolgen müssen (dieses Singularprinzip gilt im Zivilrecht beim BGH bis zum heutigen Tage), durften gem. § 11 Abs. 2 der 5. VO zum Reichsbürgergesetz vom 27.09.1938 (RGBl. 1938 I 140) auch „Konsulenten“ vor dem RG auftreten.

**YAD VASHEM**  
Martyrs' and Heroes' Remembrance Authority  
P.O.B. 3477 Jerusalem, Israel

**יד ושם**  
אוסף זיכרונות וזיכרון  
שם אדם או גבורה

**דף-עד**  
**עדות-בלאט**  
A Page of Testimony

THE MARTYRS' AND HEROES' REMEMBRANCE LAW, 5713-1953 determines in article No. 2 that -  
The task of YAD VASHEM is to gather into the heretofore material regarding all those members of the Jewish people who laid down their lives, who fought and rebelled against the Nazi enemy and his collaborators, and to perpetuate their NAMES and those of the communities, organisations, and institutions which were destroyed because they were Jewish.

דאס געזען אנדענק פון אומקום און גבורה - יד ושם, תשי"ג 1953  
שיטעלט עסט און פארמאגט נעם 2 :  
די אויפגאבע פון יד ושם איז אויפצושטעלן און הייליגן דעם אנדענק פון אלע יידן, וואס זינען געפאלן, האבן זיך מיטן נאצי געזעץ, געקעמפט און זיך אויסגעגעבען פאר דעם טאגן שוואר און זיינע ארויסוועלטער, און זיי אלעמען, די קהילות, די ארגאניזאציעס און אויסשטעלונגען, וועלכע זענען חרוב געווארן ערליך זיינע אנגעזעצטע זעלבן יודישן נאמען - שיטעל א דעקלאראציע (געזעץ-נאמען 231, י"ד אלול תשי"ג, 12.8.1951)

דאטן וועגן אומגעקומענע יידן נאמען אויף א באזונדער בלאט, מיט קלארער שרייב  
DETAILS OF VICTIM: INSCRIBE EACH VICTIM ON A SEPARATE PAGE, IN BLOCK LETTERS

1. פאמיליע-נאמען Family name:	Goldberg		
	2. פארשטאמען First name:	Adolf	
3. פאמיליע-נאמען פאר דער חתונה (פאר א פרוי) Previous name: (see for woman)			
4. געבורט-דאטום און ארט Birth date or app. age:	5. פאמיליע-סטאטוס Fam. status:	6. מאן/פראו male	7. ארט פון געבורט Birth place and country:
			Marburg, Germany
8. מוטער פון דעם אומגעקומענען Victim's - First name: mother - Maiden name/nee:			
9. פאטער פון דעם אומגעקומענען Victim's - First name: father			
10. מאן פרוי פון דעם אומגעקומענען Victim's - First name: spouse - Maiden name/nee:			
11. סטאנדינגער וואוינארט (שטאט, לאנד) Permanent residence place and country:	Halle/Saale, Germany		
12. וואוינארט בעז דער מלחמה (שטאט, לאנד) Wartime residence place and country:	KZ Buchenwald		
13. טויט-דאטום און ארט Date/year of death:	14. טויט-טאג Day of death:	15. ארט און אומגעקומענען פון דעם אומגעקומענען Circumstances of death:	16. באשרייבונג פון דער אומגעקומענען Reported by:
12.3.1942		collected and killed because of Jewish descent and invalidism (amputated leg)	Frank Hirschinger
17. וואס וואוינט (פאדערעס) Residing at (address): Halle, Matelicher Str. 34, 06118 Halle, Germany			
18. קרובים-נאמען Relationship to victim (family/other): none (historic research)			
19. ארט און דאטום פון דער דעקלאראציע Place and date: Halle, 1.2.2000			
20. אונטערשריפט Signature: F. Hirschinger			

**"ונתתי להם בביתי יד ושם אשר לא יכרת"**  
"...even unto them will I give in mine house and within my walls a place and a name...that shall not be cut off." Isaiah, 56:5

Ausweislich der Datenbank von Yad Vashem wurde dieser „Konsulent“ kurze Zeit später Opfer des Holocaust. Demnach wurde der Rechtsanwalt Adolf Goldberg im KZ Buchenwald am 12.03.1942 ermordet.

Bei der Durchsicht der Urteile fiel dem Unterzeichner noch ein Verfahren auf, in dem ein **SS-Hauptsturmführer** - was bei der Wehrmacht dem Rang eines Hauptmanns entspricht - als Beklagter beteiligt war.<sup>74</sup>

Es handelt sich um die Klage des Briefträgers Wilhelm Uggowitzer aus Klagenfurt gegen den SS-Hauptsturmführer Erik Krauß aus Wien. Der Briefträger hatte den Prozess vor dem Berufungsgericht zu 2/3 gewonnen. Der beklagte SS-Hauptsturmführer hatte Revision eingelegt. Hintergrund war ein Zusammenstoß des vom Beklagten gelenkten Personenkraftwagens, bei dem der Briefträger schwer verletzt wurde. Allerdings ist nicht der SS-Hauptsturmführer vom Strafgericht verurteilt worden, sondern der Kläger, weil dieser - was unstrittig ist - die ihm zustehende rechte Fahrbahnhälfte verließ und vorschriftswidrig nach links einbog. Der Kläger stand offenbar auch unter erheblichem Alkoholeinfluss. In den Entscheidungsgründen heißt es, dass der Kläger „mehr oder weniger gewohnheitsmäßig Alkohol zu sich nehme, weil er an einer Stinknase leide und dieses Leiden mit dem Gefühl fortwährender Trockenheit im Hals und mit üblem Geruch verbunden sei“.

Das Reichsgericht hat gleichwohl die Wertung mit einer Haftung zu Lasten des SS-Hauptsturmführers mit 2/3 bestätigt, weil es davon überzeugt war, dass der SS-Mann mit zu hoher Geschwindigkeit am Unfallort fuhr und das fehlerhafte Abbiegen des auf dem Rad fahrenden Briefträgers rechtzeitig hätte erkennen müssen.

<sup>74</sup> VII 98/43.

Aus diesem Urteil ergibt sich, dass der SS-Hauptsturmführer aufgrund seines Ranges beim Reichsgericht keinen „Bonus“ u.a. hatte. Der Senat hätte nach hiesiger Bewertung die Sache auch anders werten können.

Der SS-Mann hat ferner zivilprozessuale Verstöße des OLG gerügt. Er hatte eine Aussetzung des Verfahrens gegenüber dem Berufungsgericht beantragt mit dem Argument, dass er *„außerhalb des Reichsgebiets im Kriegseinsatz stehe. Es sei ihm daher nicht möglich [...], bei Ortsausweis anwesend zu sein und dabei [...] die notwendigen Feststellungen zu machen. Auch wäre die Parteivernehmung notwendig gewesen, da ihm keine Zeugen des Unfalls zur Verfügung stehen“*.

Das Reichsgericht hat diese Einwände des beklagten SS-Hauptsturmführers recht schlank abgetan. Der Beklagte sei doch *„rechtsfreundlich vertreten“* und war *„an der sachdienlichen Fortführung des bereits vor Kriegsbeginn eingeleiteten Prozesses nicht gehindert“*, er hätte auch *„seinem Rechtsvertreter jede mögliche Aufklärung und Information“* geben können. Auch eine Parteivernehmung hätte nicht erfolgen müssen, da genügend andere Beweismittel vorhanden gewesen seien.

Es gibt weitere und zum Teil auch im RGZ veröffentlichte Entscheidungen des VII. Senats, bei denen zugunsten einer jüdischen Partei entschieden wurde. Hierüber wird in der Literatur berichtet.<sup>75</sup> So gab das Reichsgericht der Klage einer „arischen“ Witwe statt. Diese war mit einem **jüdischen Arzt verheiratet** und machte Ansprüche aus der **ortsärztlichen Versorgungskasse** geltend. Diese berief sich auf einen Untergang der Ansprüche aufgrund des Entzugs der jüdischen Ärzte ihrer Bestellung durch das bereits eingangs erwähnte antijüdische Gesetz vom 22.04.1933. Das Reichsgericht lehnte diese Argumentation jedoch ab. Es handele sich um einen rein bürgerlich-rechtlichen Vertrag und gab mithin der Klage mit Urteil vom 09.12.1941 statt.<sup>76</sup>

Auch eine weitere Entscheidung eines **klagenden deutschen „Juden“ gegen eine Bank** fiel „judenfreundlich“ aus. Es handelt sich um das Urteil vom 16.10.1940<sup>77</sup>. Dort ging es um eine genehmigte „Arisierung“ einer Aktiengesellschaft, die sich weitestgehend in jüdischem Besitz befand. Gegenstand des Prozesses war, ob sich durch die „Arisierung“ der Charakter des Unternehmens geändert habe. Dies war nach Auffassung sowohl des Land- als auch des Oberlandesgerichts der Fall. Es würde sich hier, so der nationalsozialistische Duktus um eine *„Selbstbefreiung des Volkes“* handeln. Das Reichsgericht argumentierte mit einem bereits aus dem Jahre 1943 stammenden Urteil<sup>78</sup> streng gesellschaftsrechtlich und betonte, die Aktiengesellschaft sei keine andere geworden.

**d)** Neben dieser Auswertung dieser versicherungsvertragsrechtlichen Entscheidungen und den sonstigen zivilrechtlichen Streitigkeiten für den Zeitraum 1939-1945, war der VII. Senat insbesondere in der Spätphase des Krieges auch für sog. **„Abstammungsklagen“**.

Die Konstellation war oft dieselbe: Die Ehefrau war „Arierin“ und deren Ehemann aus Sicht der Nationalsozialisten „Jude“. Die Ehefrau oder das Kind haben die Abstammung vom jüdischen Vater bestritten, um auf diese Weise zu erreichen, dass das Kind nicht mehr als „Mischling“, sondern als „Arier“ geführt wird.

---

<sup>75</sup> vgl. Limperg/Kißener/Roth (Hrsg.), Entsorgung der Vergangenheit, dort Roth, Beteiligung der 32 Reichsgerichtsräte an der nationalsozialistisch gefärbten Rechtsprechung des Reichsgerichts, Seite 33, 41.

<sup>76</sup> VII 56/40.

<sup>77</sup> VII 6/40.

<sup>78</sup> Urteil vom 21.07.1943, VII 82/43.

Zugunsten des Reichsgerichts und der Vorinstanzen kann man in einigen Fällen den Eindruck gewinnen, dass die Messlatte, um einer solchen Klage stattzugeben, nicht allzu hoch gesetzt wurde. Es gab also durchaus nicht wenige Fälle, in denen die „ex-post-Arisierung“ des Kindes gelang. Es steht zu vermuten sein, dass - jedenfalls in den Entscheidungen ab dem Jahre 1943 – allen Beteiligten klar war, dass ein solches Urteil das Überleben des Kindes womöglich sichern könnte.

Gleichwohl finden sich gerade in diesen Urteilen gelegentlich stark nationalsozialistische Ausführungen. In dem Urteil vom 01.12.1943<sup>79</sup> wurde der Revision des Sohnes Karl Konrad Beran aus Wartberg (Steiermark), dass er nicht von seinem Vater Bernhard Beran abstamme, sondern von einem „Arier“, stattgegeben. Aus dem Urteil ergibt sich, dass er zwei Geschwister habe, deren „Mischlingseigenschaft“ unstrittig sei. Die Tochter Anna Beran befand sich in Australien, sodass diese den Holocaust überlebt haben dürfte. Was die weiteren jüdischen Beteiligten angeht, sind diese in der Namensliste in Yad Vashem, wobei nochmal zu betonen ist, dass diese bei Weitem nicht vollständig ist, wohl nicht verzeichnet. Dies könnte dafürsprechen, dass mit der „Arisierung“ des Klägers sein Überleben gesichert wurde.

In dem Urteil finden sich an einer Stelle jedoch dezidiert nationalsozialistische Formulierungen. So heißt es auf Blatt 3 unten/Blatt 4 oben der Entscheidungsgründe:

a.a.O.).  
Die Revision rügt zu Recht, daß das Berufungsgericht die an den Beweis der Nichtabstammung des Klägers von Bernhard Beran zu stellenden Anforderungen überspannt hat. Es ist gewiß erforderlich, dem Eindringen jüdischen Blutes in das Deutsche Volk durch eine Vertarnung tatsächlicher jüdischer Abstammung vorzubeugen und es ist sicher, daß solchen Eindringen Vorschub geleistet würde, wenn die Rechtsprechung den Behauptungen von Personen, die matrikenmäßig oder - im Fall unehelicher Abstammung - auf Grund früherer eigener Inanspruchnahme von Juden abstammen, nicht mit größtem Mißtrauen gegenüberstehen würde. Hier sind nicht nur die Rechts-

- 4 -

Rechtsvermutungen zu beachten, sondern insbesondere auch die tatsächliche Vermutung, die sich bei ehelicher Abstammung aus dem Zusammenleben der Mutter mit einem Mann jüdischen Blutes ergeben. Diese überaus zu beachtende Vorsicht darf dann aber nicht dazu führen, Personen deutschen Blutes aus dem deutschen Volkkörper auszuschließen und sie zu künstlichen Juden zu machen. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so hat das Berufungsgericht rechtsirrtümlich die an den Abstammungsbeweis zu stellenden Anforderungen überspannt.  
mit der einwandfreien tatsächlichen Feststellung des Beru-

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass das Reichsgericht bewusst diesen nationalsozialistischen Duktus einpflegte, um damit das „judenfreundliche“ Ergebnis besser „verkaufen“ zu können<sup>80</sup>. Gleichwohl spricht dieser nationalsozialistische Duktus für sich.

Unter Berücksichtigung der Auswertung der weiteren Rechtsprechung des VII. Senats sowohl zum Versicherungsvertragsrecht als auch zum allgemeinen Zivilrecht sowie zum Abstammungsrecht zeigt sich wiederum ein differenziertes Bild und bestätigt die Einschätzung des Verfassers,

<sup>79</sup> VII 149/42.

<sup>80</sup> Vgl. hierzu z.B., Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, S. 26 ff in Justizalltag im Dritten Reich, Hrsg. Diestelkamp/Stolleis, 1988;

dass es sich bei dem Senat in seiner Gesamtheit als Spruchkörper betrachtet um „typische Mitläufer“ gehandelt hat, die weder in positiver noch in negativer Hinsicht irgendeine Empathie für die Belange der jüdischen Betroffenen hegten und erst recht in keinster Weise bereit waren, das nationalsozialistische Unrecht zwischen den Zeilen oder gar direkt zu kritisieren. Die Richter zogen sich allen Fällen auf rein formal-juristische Argumentationstechniken zurück.

## 11. Ausklang: Die Urteilsanmerkung von Prölss

a) Zu diesem Urteil gibt es in neuerer Zeit nur einen recht allgemein gehaltenen Aufsatz, der allerdings keine versicherungsrechtlichen Überlegungen anstellt und der wohl ohne Einsichtnahme in die Gerichtsakte bei dem Bundesarchiv erstellt wurde.<sup>81</sup> Zu diesem Urteil des Reichsgerichtes erschien jedoch eine zeitgenössische Anmerkung, und zwar durch den schon damals **führenden Versicherungsrechtler Prölss**<sup>82</sup>.

Zum Zeitpunkt seiner Urteilsanmerkung war dieser Vorstand der Bayerischen Rückversicherung AG. Bekannt wurde Prölss durch seinen Kommentar zum VVG, der 1935 in erster Auflage erschien und bis heute in nunmehr 31. Auflage der Standardkommentar zum VVG ist.<sup>83</sup> Nach dem zweiten Weltkrieg machte Prölss eine beachtliche Karriere. Es wurde 1956 Vorsitzender der Bayerischen Rückversicherung, wurde 1957 durch eine Festschrift<sup>84</sup> gewürdigt, erhielt 1962 den Bayerischer Verdienstorden und wurde 1965 von Universität Hamburg als Honorarprofessors ernannt.

Prölss verstarb 1969; im Zuge dessen erschienen zahlreiche Würdigungen seines Lebenswerks durch namhafte Versicherungsrechtler wie Möller<sup>85</sup>, Sasse<sup>86</sup>, Schmidt<sup>87</sup>, sowie in den nachfolgenden Jahrzehnten z.B. von Martin<sup>88</sup> und Koch<sup>89</sup>.

b) Die Anmerkung von Prölss erschien zusammen mit dem Urteil des Reichsgerichtes in der o.g. **Zeitschrift Deutsches Recht (DR)**.<sup>90</sup>

Vornehmlich in dieser Zeitschrift wurden, wie bereits erwähnt, nationalsozialistische vorgeblich wissenschaftliche Beiträge verfasst, zum Teil in der allerübelsten Sorte, und zwar durchgehend seit ihrer Gründung und damit auch und gerade im Jahre 1941.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift war der gleichfalls bereits erwähnte Hans Frank. Dieser war schon im Jahre 1941 berüchtigt. Bereits im Jahr 1936 erklärte Frank, dass in Deutschland die Gewaltenteilung aufgehoben sei und die einzige Macht im Staat bei Adolf Hitler liege. Seit Oktober 1939 war Frank „Generalgouverneur“ der vom Deutschen Reich besetzten Teile Polens und beging dort eine Fülle von Kriegsverbrechen. Auch wenn nicht nachzuweisen ist, welche Kenntnis Prölss von der Person des Hans Frank und seinen Äußerungen und Handlungen hatte, so war jedenfalls die streng nationalsozialistische Ausprägung der Zeitschrift ihm sicher bekannt.



<sup>81</sup> Kurzka, Der nichtarische Führerschein in myoms 6/2009, S. 24. ff.

<sup>82</sup> Vgl. zu diesem der Wikipediaeintrag (Abruf 11.07.2023) unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Erich\\_Robert\\_Prölss](https://de.wikipedia.org/wiki/Erich_Robert_Prölss).

<sup>83</sup> Bis zu seinem Tode hat Prölss den Kommentar bis einschließlich der 17. Auflage bearbeitet.

<sup>84</sup> Rechtsfragen der Individualversicherung, Betrachtungen und Probleme in internationaler Sicht, Festgabe für Erich Robert Prölss.

<sup>85</sup> Die wissenschaftliche Lebensleistung von Erich Robert Prölss, VW 1969, S. 789.

<sup>86</sup> Versicherungsrundschau 1969, S. 165.

<sup>87</sup> NJW 1969, 367; ders. in VersR 1969, 102.

<sup>88</sup> Juristen im Portrait, 1988, S. 617.

<sup>89</sup> Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland, 1998, S. 361-63.

<sup>90</sup> Das gesamte Heft der DR ist im Volltext abrufbar unter [https://pbc.gda.pl/Content/78825/Z\\_22.pdf](https://pbc.gda.pl/Content/78825/Z_22.pdf); warum der Autor dort mit „Prölß“ und nicht mit „Prölss“ auftaucht, verschließt sich.

Diese war anhand der dort veröffentlichten Beiträge also auch der Auswahl der veröffentlichten Urteile offenkundig. Jedenfalls die Funktionen des Hans Frank waren allgemein bekannt, ebenso, dass dieser ein fanatischer Anhänger Adolf Hitlers und viele Jahre dessen persönlicher Rechtsanwalt war.

c) Die Anmerkung von Prölss lautet im Volltext:

Anmerkung: I. In der vorliegenden Entsch. — BU.: Hamburg: JurRdschPrVers. 1940, 190 — HansRGZ. 1940, B 311 — bestätigt das RG. erneut seine Auffassung, daß die Führerscheinklausel des § 3 Nr. 2 AllgKraftfVersBed. a. F. einen Risikoausschluß darstellt — eine „gegenständliche Gefahrbeschränkung“, eine „echte Gefahrenbegrenzung“, wie es in früheren Urteilen heißt (vgl. außer den vom RG. angeführten Urteilen PröIB<sup>3</sup>, Anm. 2 D zu § 3 AllgKraftfVersBed. a. F. und RG.: JurRdschPrVers. 1941, 59). Allerdings haben die neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB)“, abgedruckt RAnz. Nr. 187/40, die nach der Anordnung des RAufsA-PrivVers. in RAnz. Nr. 1/41 auch für bestehende Verträge gelten, die Führerscheinklausel abgeändert. Sie unter-

muß. Diesen doppelten Inhalt der Führerscheinklausel betont namentlich das Urteil RGZ. 160, 221, wenn es, abgesehen von der Fahrkunst, an verschiedenen Stellen den Nachweis der vorauszusetzenden Eigenschaften, insbes. der Vertrauenswürdigkeit und der sonstigen Zuverlässigkeit, fordert. Diese Eigenschaften, insbes. die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit, fehlten aber nach der Feststellung, die zu dem Erlaß der vorläufigen Anordnung v. 3. Dez. 1938 geführt hat, sämtlichen davon betroffenen Personen, also auch dem Fahrer, um den es sich hier handelt.  
RA. Dr. Erich R. PröIB<sup>3</sup>, Hamburg, z. Z. München.

... verpflichtet zur Leistung des in (Nr. 2) von einem in denen Versicherungsschutz nicht gewährt wird (Nr. 3). Die Führerscheinklausel ist nicht unter Nr. 3, sondern unter Nr. 2 (b) aufgeführt. Die Tragweite dieser Änderung ist bestritten. Es scheint, als ob die Verfasser der AKB versucht hätten, einen Risikoausschluß gegenüber dem Versicherungsnehmer mit einer Haftung gegenüber dem Dritten trotz § 158c Abs. 3 VVG. zu verbinden; dabei ist aber wohl nicht bedacht worden, daß der Versicherer bei einem Risikoausschluß keinen Rückgriffsanspruch nach § 158f VVG. gegen den Versicherungsnehmer erwirbt, weil dieser einwenden kann, daß der Versicherer zur Leistung an den Dritten nicht verpflichtet gewesen sei (vgl. PröIB<sup>3</sup>, Anm. 3 zu § 158f). Jedenfalls ist das Ergebnis dieses Versuches eine so betrüblich verunglückte Fassung der Führerscheinklausel, daß man sie entgegen allen versicherungstechnischen Notwendigkeiten nunmehr als Obliegenheit betrachten muß (so Güldenschmidt-Rost, Anm. 22 zu § 6 VVG. und Anm. zu § 2 AKB, Möller: AkadZ. 1941, 117, PröIB<sup>3</sup>, Anm. 2 zu § 2 AKB, Thees: DJ. 1940, 1051/52 und öfter, Pfeifferkorn: DJ. 1941, 297 ff.; Pfeifferkorn schlägt a. a. O. eine Fassung vor, die Risikoausschluß und Rückgriffsmöglichkeit zu verbinden sucht). Das RG. hat sich in JurRdschPrVers. 1941, 59 schon mit der neuen Fassung beschäftigt, aber noch nicht klar zu erkennen gegeben, ob es sie jetzt auch für eine Obliegenheit hält oder ob es nur die dahin gehende Meinung des Schrifttums referiert. Für den vorl. Fall wäre der Unterschied zwischen der alten und der neuen Fassung für den Versicherungsnehmer belanglos, da er, wie das RG. mit Recht ausführt, nicht entschuldigt ist.

II. Die Führerscheinklausel in alter und neuer Fassung stellt darauf ab, ob jemand am Steuer sitzt, der seine Fahrkunst und allgemeine Zuverlässigkeit urkundlich jederzeit beweisbar dargetan hat (RGZ. 160, 221), nicht auf den Besitz eines Papiers (RG.: JW. 1933, 765 — JurRdschPrVers. 1933, 26 — VAufsAPrVers. 1933 Nr. 2537). Der Versicherungsschutz kann deshalb also nicht verweigert werden, wenn der Fahrer den Führerschein vergessen oder verloren hat (RGZ. 160, 221); auf der anderen Seite genügt es nicht, daß jemand den Führerschein mit sich führt, wenn ihm die Fahrerlaubnis gar nicht erteilt oder wenn sie widerrufen war (so schon RG. a. a. O., vgl. auch RG.: JW. 1938, 1809). Daß ein wirksamer Widerruf vorliegt, nimmt das RG. hier an.

Nach der neuen Fassung der Führerscheinklausel sind übrigens Zweifel in dieser Richtung nicht mehr möglich; sie spricht nicht mehr davon, daß der Fahrer den „Führerschein hat“, sondern von der Fahrerlaubnis.

III. Das RG. setzt sich verhältnismäßig eingehend mit dem Einwand auseinander, daß die Berufung auf die Führerscheinklausel gegen Treu und Glauben verstoße. Der Einwand will, ein wenig präziser formuliert, offenbar besagen, daß die Führerscheinklausel zwar ihrem Wortlaut, nicht aber ihrem Sinn nach zutrefte. In dieser Form ist er — im Gegensatz zu allgemeinen Billigkeitserwägungen, wie beispielsweise, daß der Verlust des Versicherungsschutzes den Versicherungsnehmer hart treffe — zuzulassen. Ich habe schon früher wiederholt dargelegt (HansRGZ. 1937, A 215 Anm. 15, ZVersWiss. 1939, 74/75, Kommentar<sup>3</sup> Vorbem. II 2), daß namentlich Vertragsbestimmungen, die das Risiko abgrenzen, nicht über ihren versicherungstechnischen Zweck hinaus angewendet werden dürfen, ganz gleich wie ihr Wortlaut ist.

Allerdings wird die Berufung auf § 242 BGB. nur in ganz seltenen Fällen Erfolg haben können; sie setzt vor allem voraus, daß dem Zweck und dem sachlichen Inhalt der Bestimmung erschöpfend Rechnung getragen wird. So war z. B. in den von RGZ. 160, 221 angeführten Fällen Fahrkunst und allgemeine Zuverlässigkeit des Fahrers aktenmäßig festgelegt, und die Aushändigung des Führerscheins war nur noch eine rein formelle Frage. Hier dagegen ist dem RG. beizutreten, wenn es den aus § 242 BGB. hergeleiteten Einwand zurückgewiesen hat. Denn die Führerscheinklausel ist nicht ausschließlich auf die Gefahrerhöhung abgestellt, die die mangelnde Fahrkunst eines ungeprüften Fahrers bedeutet, sondern auch auf die allgemeine Zuverlässigkeit, die ein Fahrer nach §§ 3, 9 StraßVerkZulO. besitzen

d) Die Anmerkung Prölss' enthält **keinerlei nationalsozialistische Begrifflichkeiten**.

Auffällig ist dabei die fehlende Benutzung von Prölss auch nur des Wortes „Jude“, jüdisch u.a. In seiner gesamten Anmerkung schafft es Prölss, diese Begrifflichkeit zu vermeiden.<sup>91</sup>

So ganz gelingt es Prölss nicht. Im letzten Absatz seiner Anmerkungen heißt es, die Eigenschaften wie „insbesondere [...] Vertrauenswürdigkeit und [...] sonstige[] Zuverlässigkeit“ würden „sämtlichen davon betroffenen Personen, also auch dem Fahrer, um den es hier geht“, fehlen. Prölss distanziert sich also nicht vom Inhalt und der absurden Begründung dieser „vorläufigen Anordnung“ vom 03.12.1938.

e) Der sonstige Inhalt der Anmerkung besteht aus eher allgemeinen rechtsdogmatischen Überlegungen. Insbesondere geht Prölss auf die Abänderungen der Führerscheinklausel in den AKB ein, die im Jahr 1941 erfolgte und auf die das Reichsgericht in seinem Urteil noch nicht zurückgreifen konnte. Dies betrifft die Frage, ob es sich um eine objektive Risikobegrenzung oder um eine Obliegenheit handelt.

Prölss führte hierzu aus, dass die Unterschiede zwischen den beiden AKB-Fassungen für den vorliegenden „belanglos [wäre], da er wie das Reichsgericht mit Recht ausführt. Prölss folgt mithin der Auffassung des Reichsgerichtes über die fehlende Entschuldbarkeit. Prölss schließt sich damit auch hier den insoweit durchaus mit nationalsozialistischem Duktus gefärbten Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes an.

<sup>91</sup> Vgl. Kurzka, in myoms 6/2009, S. 24. ff.

Ebenso folgt Prölss ausdrücklich der fehlenden Anwendbarkeit des § 242 BGB im vorliegenden Fall und damit ein weiteres Mal der Begründung des Reichsgerichtes.

An keiner Stelle ist von Prölss eine auch nur versteckte Kritik an der Anordnung des Führers der SS vom 03.12.1938 zu erkennen

f) Im selben Heft, 22, von DR wurden - wie üblich - **streng nationalsozialistisch geprägte Beiträge**, u.a. sogar einer von Hans Frank selber über das „durch ‚Führererlaß‘ zu gründende Reichsverwaltungsgericht“, veröffentlicht:

Inhaltsverzeichnis		Seite
Aufsätze		
Das Reichsverwaltungsgericht. Von RMin. Generalgouverneur Dr. Hans Frank . . . . .		1169
Vererbung und forensische Bedeutung der Bluteigenschaften. Von Prof. Dr. G. Jungmichel . . . . .		1171
Ober indirekte Blutgruppenbestimmung. Von Dr. Rudolf Manz . . . . .		1176
Die Umgrenzung des Begriffs der „Unfruchtbarkeit der Frau“ im Ehegesetz. Von Prof. Dr. H. Naujoks . . . . .		1180
Nichtöffentlichkeit und Schweigepflicht im Verfahren der Erbgesundheitsgerichte. Von RA. und Notar Dr. Roquette . . . . .		1189
Schadensersatz bei Rentenverlust wegen Unterlassung der ansprucherhaltenden Erklärungen. Von RA. Dr. Bertermann . . . . .		1194
Blick in die Zeit		
Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß . . . . .		1197

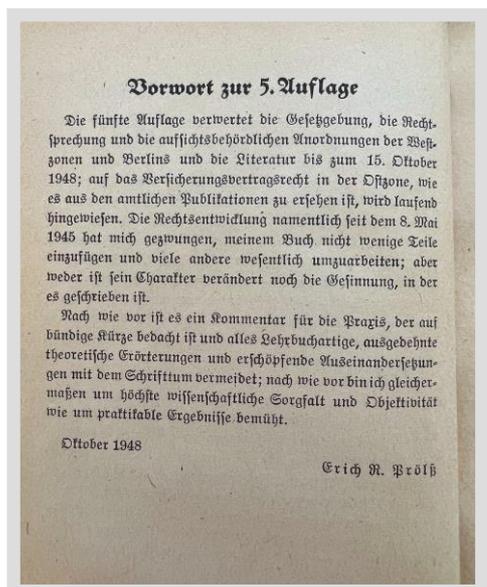
Wenn Prölss in dieser Zeitschrift und in diesem massiv nationalsozialistisch geprägten Umfeld seine Anmerkung zwecks Abdrucks einreicht, macht ihn dies nach hiesiger Bewertung angreifbar - und zwar unabhängig vom Inhalt seiner Anmerkung.

g) Prölss Kommentar zum VVG erschien nach dem zweiten Weltkrieg erstmalig wieder **1948** in der **5. Auflage**.

In seinem Vorwort schreibt Prölss, dass die „*Rechtsentwicklung namentlich seit dem 8. Mai 1945*“ ihn „gezwungen“ habe, zahlreiche Änderungen an seiner Voraufgabe vorzunehmen.

Dabei, so Prölss weiter, hat sich bei der neuen Auflage „*weder [...] sein Charakter verändert noch die Gesinnung, in der es geschrieben ist*“.

Prölss hat aber gleichwohl in seiner Kommentierung zur Kraftfahrtversicherung (AKB) sowohl das Berufungsurteil des OLG Hamburg mit der „unverfänglichen“ Fundstelle JR 1940, 190 zitiert als auch das Urteil des Reichsgerichtes unter Angabe JR 1941, 69:



B) **Fahrerlaubnis** — sie muß in Deutschland gelten —: nicht nur Führerschein, sondern alle Urkunden, die zur Führung gerade dieses Kraftwagens befugen (Ausweise für Omnibus- [Gamm *JR* 42, 14], Droßchen- und Fahrer von Güterfahrzeugen mit Personenbeförderung). Es kommt darauf an, daß bereits vor Antritt der Fahrt Fahrkunst und Zuverlässigkeit des Führers in zweifelsfreier, jederzeit leicht nachprüfbarer Weise urkundlich oder wenigstens aktenmäßig dargelegt werden kann (RG 160, 221 = *JR* 39, 168). Daher ist körperlicher Besitz des Führerscheins nicht erforderlich, z. B. der Führer hat den Schein zu Hause vergessen oder ihn verloren (RG 160, 221; *WV* 33 Nr. 2537 = *JR* 26; RG *WV* 33 Nr. 2608 = *JR* 32, 263). Demnach keine Haftung, wenn jemandem die Fahrerlaubnis entzogen ist, er den Führerschein aber noch nicht abgeliefert (RG 160, 221, *JR* 41, 69 = *DWR* 1215 = *RdR* 93, Düsseldorf *WV* 37 Nr. 3030 = *JR* 343 = *RdR* 38, 252, Hamburg *JR* 40, 190 = § B 311) oder sich auf unrechte Weise wieder beschafft hat (RG *JW* 38, 1809) oder wenn er sich, ohne jemals eine Prüfung abgelegt zu haben, durch unlautere Machenschaften einen Führerschein verschafft (RG aaO); anders, wenn der Führerschein entzogen werden könnte (z. B. wegen Krankheit, Unzuverlässigkeit), aber nicht entzogen worden ist (RG *JW* 36, 2403 = § 37, 264 = *RdR* 212, RG *JR* 35, 310), oder wenn der Führerschein zwar beschlagnahmt oder abgenommen worden ist, ohne daß eine rechtskräftige Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegt (Kostock *WV* 29, 271). Der Führerschein muß bereits erteilt sein; sein Erlaß durch den Nachweis tatsächlichen Könnens (RG *WV* 33 Nr. 2608 = *JR* 302, z. B. weil der Führer die Prüfung schon bestanden habe: Köln *WV* 33 Nr. 2590 = Pr. 77; LG Berlin *JR* 30, 119, vgl. auch Stuttgart *JR* 37 109 [Möglichkeit der Erweiterung ohne neue Prüfung]; doch wird hier gelegentlich § 242 BGB anzuwenden sein, z. B. wenn die Prüfung bestanden und die Erteilung der Fahrerlaubnis bereits verfügt, der Schein aber nur deshalb nicht ausgehändigt worden ist, weil das eingefandte Lichtbild beanstandet wird [RG 160, 221 = *JR* 39, 169] oder noch eine formelle Er-

Wenn Prölss mithin noch 1948 das Urteil des Reichsgerichtes als auch das Berufungsurteil des OLG Hamburg zitiert, gleichgültig mit welcher Fundstelle, rechtfertigt dies mithin den Verdacht, dass er nach wie vor diesen Entscheidungen folgt.

Indes hat er seine eigene Anmerkung in DR 1941, 1218 zu diesem Reichsgerichtsurteil nicht zitiert. Dies dürfte ob der offenkundigen Belastung dieser Zeitschrift als Sprachrohr nationalsozialistischer Juristen nachvollziehbar sein.<sup>92</sup>

**h) Dies lenkt den Blick auf die 4. Auflage seines VVG-Kommentars aus dem Jahr 1943.**

Nationalsozialistische Begrifflichkeit sind in diese Kommentierung aus dem Jahre 1943 zu den AKB nicht enthalten, so dass die Richtigkeit seines Vorwortes zur 5. Auflage aus dem Jahre 1948 - insoweit - nicht zu widerlegen ist.<sup>93</sup>

Nach dem Vorwort zur 4. Auflage hat Prölss „Literatur und Rechtsprechung mindestens bis zum 1.11.1943 verwertet, RG bis Band 169, Heft 5.“

Das Heft 22 von DR mit dem Urteil des Reichsgerichtes nebst Anmerkung von Prölss erschien am 31.5.1941, also knapp eineinhalb Jahre vor dem Redaktionsschluss der 4. Auflage. Gleichwohl hat Prölss - wie auch in der 5. Auflage - zwar das Urteil des Reichsgerichtes und das Berufungsurteil mit der Fundstelle in JR zitiert, aber selbst in der Kommentierung aus dem Jahre 1943 hat er seine eigene Anmerkung zu der von ihm zitierten RG-Entscheidung nicht erwähnt.<sup>94</sup> Womöglich empfand Prölss seine Anmerkung schon zwei Jahre nach deren Erstellung, zumal das „Kriegsglück“ sich Ende 1943 deutlich gewendet hatte, als nicht mehr zitierwürdig? Dies kann allerdings nur eine reine Vermutung sein.

<sup>92</sup> Prölss, VVG, 5. Aufl., AKB, § 2.

<sup>93</sup> Eine synoptische Gegenüberstellung der Kommentierung von Prölss aus 1943 einerseits und 1945 andererseits und eine Prüfung der Kommentierung aus dem Jahre 1943 auf nationalsozialistisch geprägte Ausführungen ist nicht Gegenstand dieser Arbeit, bei einer oberflächlichen Durchsicht von Bestimmungen, wo diese womöglich sich anboten, konnte der Verfasser keine Auffälligkeiten feststellen.

<sup>94</sup> Prölss, VVG, 4. Aufl. 1943, Zusatz zu §§ 149-158 h, Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, § 3 Anm. 3.

## 12. Schussbetrachtung

Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes sprach auch während des zweiten Weltkrieges Recht, und zwar so, wie er es „immer machte“, also gemäß der juristischen Methodenlehre<sup>95</sup>. Eine betont nationalsozialistische Tendenz ist seiner Rechtsprechung im Großen und Ganzen nicht zu entnehmen. Er entschied aus seiner Sicht immer auf der entsprechenden rechtlichen Grundlage. Hatte er es dabei ausnahmsweise mit einem betont nationalsozialistischen Gesetz, Verordnung, Verfügung – wie die verbrecherische „vorläufige Anordnung“ von Heinrich Himmler vom 04.12.1938 – zu tun, wurde auch hier nach „business as usual“ verfahren. Ein direkter politischer Einfluss auf die Zivilrechtsprechung des RG lässt sich dabei nicht belegen. Dies schien den Machthabern aber auch nicht notwendig gewesen zu sein, da in den zivilrechtlichen Streitigkeiten politisch bedeutsame Fragen die Ausnahme waren und die sog. „Richterbriefe“ in der alltäglichen Praxis der Zivilrechtspflege keine große Rolle spielten.

Abschließen darf ich mit einem Zitat aus einem Schreiben von Harsdorf-Gebhardt, amtierende Richterin am Versicherungssenats des BGH, welche vorab den Entwurf dieses Beitrags erhielt:

*„Nach der Lektüre habe ich mich gefragt, ob ich wohl damals den Mut gehabt hätte, anders zu verfahren? Wahrscheinlich hätte ich den Justizdienst ohnehin quittiert – und als Frau sowieso nicht mehr tätig sein dürfen.“*

---

<sup>95</sup> Allgemein hierzu statt aller Rüthers, Die unbegrenzte Auslegung, ). Aufl., 2017.

# Impressum

Diese Veröffentlichung erscheint im Rahmen der Online-Publikationsreihe „Forschung am **ivwKöln**“. Eine vollständige Übersicht aller bisher erschienenen Publikationen findet sich am Ende dieser Publikation und kann [hier](#) abgerufen werden.

**Forschung am ivwKöln, 3/2024**  
**ISSN (online) 2192-8479**

**Dirk-Carsten Günther: Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel**

**Köln, Februar 2024**

## **Schriftleitung / editor's office:**

**Prof. Dr. Ralf Knobloch**

Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften /  
Schmalenbach Institute of Business Administration

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /  
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /  
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

Mail [ralf.knobloch@th-koeln.de](mailto:ralf.knobloch@th-koeln.de)

## **Herausgeber der Schriftenreihe / Series Editorship:**

Prof. Dr. Benedikt Funke  
Prof. Dr. Ralf Knobloch  
Prof. Dr. Michaela Völler

## **Kontakt Autor / Contact author:**

**Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther**

Institut für Versicherungswesen /  
Institute for Insurance Studies

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /  
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /  
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54  
50968 Köln

Tel. +49 221 8275-3656

Fax +49 221 8275-3277

Mail [dirk-carsten.guenther@th-koeln.de](mailto:dirk-carsten.guenther@th-koeln.de)

Web [www.ivw-koeln.de](http://www.ivw-koeln.de)

## Publikationsreihe „Forschung am iwvKöln“

Die Veröffentlichungen der Online-Publikationsreihe "Forschung am iwvKöln" (ISSN: 2192-8479) werden üblicherweise über [Cologne Open Science](#) (Publikationsserver der TH Köln) veröffentlicht. Die Publikationen werden hierdurch über nationale und internationale Bibliothekskataloge, Suchmaschinen sowie andere Nachweisinstrumente erschlossen.

Alle Publikationen sind auch kostenlos abrufbar unter [www.iwv-koeln.de](http://www.iwv-koeln.de).

### 2024

2/2024 Knobloch: Aggregation in einem Risikoportfolio mit Abhängigkeitsstruktur

1/2024 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2023

### 2023

2/2023 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwvKöln 2023 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwvKöln

1/2023 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2022

### 2022

4/2022 Goecke: Collective Defined Contribution Plans – Backtesting Based on German Capital Market Data 1950 - 2022

3/2022 Knobloch, Miebs: Aktuelle Herausforderungen an das actuarielle und finanzielle Risikomanagement durch COVID-19 und die anhaltende Niedrigzinsphase. Proceedings zum 16. FaRis & DAV-Symposium am 10. Dezember 2021

2/2022 Knobloch: Ein Portfolio von inhomogenen Markov-Ketten mit Abhängigkeitsstruktur

1/2022 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2021

### 2021

4/2021 Institut für Versicherungswesen: Risiko im Wandel als Herausforderung für die Versicherungswirtschaft

3/2021 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwvKöln 2021 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwvKöln

2/2021 Knobloch: Die quantitative Risikobewertung bei einem Portfolio von dichotomen Risiken mithilfe des zentralen Grenzwertsatzes

1/2021 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2020

### 2020

7/2020 Müller-Peters, Schmidt, Völler: Revolutionieren Big Data und KI die Versicherungswirtschaft? 24. Kölner Versicherungssymposium am 14. November 2019

6/2020 Schmidt: Künstliche Intelligenz im Risikomanagement. Proceedings zum 15. FaRis & DAV Symposium am 6. Dezember 2019 in Köln

5/2020 Müller-Peters: Die Wahrnehmung von Risiken im Rahmen der Corona-Krise

4/2020 Knobloch: Modellierung einer Cantelli-Zusage mithilfe einer bewerteten inhomogenen Markov-Kette

3/2020 Müller-Peters, Gatzert: Todsicher: Die Wahrnehmung und Fehlwahrnehmung von Alltagsrisiken in der Öffentlichkeit

2/2020 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwvKöln 2020 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwvKöln

1/2020 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2019

## **2019**

- 5/2019 Muders: Risiko und Resilienz kollektiver Sparprozesse – Backtesting auf Basis deutscher und US-amerikanischer Kapitalmarktdaten 1957-2017
- 4/2019 Heep-Altiner, Berg: Mikroökonomisches Produktionsmodell für Versicherungen. Teil 2: Renditemaximierung und Vergleich mit klassischen Optimierungsansätzen.
- 3/2019 Völler, Müller-Peters: InsurTech Karte iwvKöln 2019 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am iwvKöln
- 2/2019 Rohlf, Pütz, Morawetz: Risiken des automatisierten Fahrens. Herausforderungen und Lösungsansätze für die Kfz-Versicherung. Proceedings zum 14. FaRis & DAV-Symposium am 7.12.2018 in Köln.
- 1/2019 Institut für Versicherungswesen: Forschungsbericht für das Jahr 2018